

## Einleitung

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist das Phänomen der Handlungszuschreibung. Die beiden wesentlichen Aspekte von Prozessen der Handlungszuschreibung sind die Identifizierung des Sinns des als Handlung gedeuteten Ereignisses oder Ereigniszusammenhangs und die Identifizierung des zugehörigen Akteurs. Diesen beiden Gesichtspunkten korrespondieren zwei Modi der Handlungszuschreibung, die ich als Zuschreibung auf Gründe und Zuschreibung auf Verursachung bezeichne. Beide Modi der Handlungszuschreibung wirken sich (gegebenenfalls auch in unterschiedlicher Weise) auf die Identifizierung der Einheit der Handlung aus. Vor aller näheren Betrachtung soll die zentrale Bedeutung dieser beiden Modi der Handlungszuschreibung im gesellschaftlichen Zusammenleben anhand zweier Beispiele illustriert werden. Das eine Beispiel entstammt der Diskussion um das neue Luftsicherungsgesetz, das andere Beispiel hat den Haartest Christoph Daums zum Thema.

Als Reaktion auf die Ereignisse des 11. September 2001 hat der Bundestag im Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, das es erlaubt, entführte Flugzeuge abzuschießen, wenn sie von den Entführern als Waffe gegen das Leben von Menschen eingesetzt werden. Das Gesetz hat eine Diskussion darüber ausgelöst, ob es dem Staat erlaubt sein dürfe, vorsätzlich unschuldige Menschen zu töten (nämlich die Passagiere des als Waffe eingesetzten Flugzeugs), um das Leben anderer, ebenfalls unschuldiger Menschen zu retten.<sup>1</sup> In der Diskussion der Frage, ob es sich hierbei um ein erlaubtes Notstandshandeln handelt, zieht der Strafrechtler Reinhard Merkel folgendes Beispiel eines defensiven Notstands zum Vergleich heran: Beim defensiven Notstand »wird eine Gefahr nicht auf Kosten unbeteiligter Dritter abgewehrt, sondern gewissermaßen auf ihren Ursprung zurückgewälzt. Auch wer kein Angreifer im Sinne der Notwehr ist, mag von einem bösen Schicksal zur Gefahrenquelle für andere gemacht worden sein. Die Autofahrerin, die wegen eines plötzlichen Schlaganfalls bewusstlos wird und deren Wagen nun führungslös auf einen belebten Markt zusteuert, darf von dem geistesgegenwärtigen Kranführer durch das Fallenlassen schwerer Betonplatten vor, ja auf den Wagen mit möglicherweise tödlicher Wirkung gestoppt werden. Defensivnotstandshandlungen gegen das Leben eines (schuldlosen!) Gefahrverursachers sind stets *tragic choices*. Aber es ist ein Gebot der Fairness, also der Gerechtigkeit, mit der tragischen Beseitigung der

---

<sup>1</sup> In einem Urteil vom 15.02.2006 hat der erste Senat des Bundesverfassungsgerichts dieses Luftsicherungsgesetz inzwischen als verfassungswidrig zurückgewiesen, da es im Widerspruch zur Unbedingtheit der grundgesetzlichen Garantie der Menschenwürde (Art 1) und des Grundrechts auf Leben stehe (vgl. BVerfG, 1 BvR 357/05 vom 15.2.2006, Absatz-Nr. (1 - 156), [http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060215\\_1bvr035705.html](http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20060215_1bvr035705.html)).

Gefahr den zu belasten, den das Schicksal zu deren Ursprung gemacht hat.« (Merkel 2004) Im Fortgang seiner Argumentation verwendet Merkel das Beispiel, um zu begründen, dass es sich bei den Fällen, auf die das Luftsicherungsgesetz zielt, nicht um Fälle defensiven Notstands handeln kann, weil die an der Entführung unbeteiligten Passagiere nicht als Verursacher der drohenden Gefahr angesehen werden können. Vielmehr wäre es ein so genanntes aggressives Notstandshandeln – charakterisiert durch einen »Übergriff in Schutzgüter Unbeteiligter zur Abwendung eigener Not« (ebd.) –, das durchaus erlaubt ist, wenn existenzielle Not durch Verletzung weniger wichtiger Rechtsgüter Unbeteiligter abgewendet werden kann, aber grundgesetzlich verboten ist, wenn das Schutzgut, auf das übergegriffen wird, das Leben eines Menschen ist. Auf dieser Grundlage, so Merkel, können die betreffenden Tatbestände des Luftsicherheitsgesetzes deshalb nicht Gegenstand von Rechtsgüterabwägungen werden und dürfen sie dementsprechend nicht Gegenstand rechtlicher Regelungen werden. Es handelt sich hier zunächst allein um die Zuschreibung von Verursachung und nicht um Handlungszuschreibung. Die Zuschreibung der Verursachung konstituiert in diesem Beispiel einen folgenreichen Unterschied. Sie transformiert eine unentscheidbare in eine entscheidbare Situation: Weil die Autofahrerin als Verursacherin der drohenden Gefahr für Leib und Leben der Menschen auf dem Markt gilt, darf sie zu deren Vermeidung mit der Wirkung belastet werden, der jene anderenfalls ausgesetzt wären. Weil die unbeteiligten Passagiere des entführten Flugzeugs nicht als Verursacher gelten, kann dagegen zwischen dem Schutz ihres Lebens und dem der Menschen, gegen die das Flugzeug als Waffe eingesetzt wird, nicht entschieden werden. Die Zuschreibung von Verursachung macht den Verursacher zur Zurechnungsadresse für die betreffende Wirkung und die Wirkung dadurch handhabbar. Dies gilt für Handlungsereignisse und sonstige Ereignisse gleichermaßen: für die Karies als Ursache des Zahnschmerzes ebenso wie für den Zahnarzt als Verursacher der Schmerzen, die man bei der Beseitigung der Karies gegebenenfalls zu erleiden hat.

Es tritt allerdings in dem angeführten Beispiel ein zweiter Aspekt hinzu, der dann doch auf eine Differenz zwischen der Handlungszuschreibung verursachender Wirksamkeit und Ursachenzuschreibung sonstiger Ereignisse verweist. Merkel argumentiert, es sei ein Gebot der Gerechtigkeit, die schicksalhaft zur Gefahrenquelle gewordene Autofahrerin mit der Wirkung zu belasten, die zur Vermeidung der Verwirklichung der drohenden Gefahr erforderlich ist. Zunächst: Allein der Umstand, dass die Frage der Gerechtigkeit überhaupt zur Sprache kommt, verweist auf eine Differenz zwischen Verursachung durch Akteure und andere Urheber. Verursachern gegenüber, denen keine Akteursqualitäten zugemessen werden, sind Gerechtigkeitsargumente offenkundig nicht erforderlich. Die Frage, ob es gerecht ist, die Karies abzutöten, um die Zahnschmerzen loszuwerden, stellt sich nicht. Hier wird schlicht die Ursache einer unerwünschten Wirkung beseitigt. Zum anderen stellt sich die Frage, auf welcher Grundlage in dem geschilderten Fall von einem Gebot der Gerechtigkeit gesprochen werden kann. Ausgehend von der Bestimmung von Handlungen als sinnhafte Ereignisse beruht die Zuschreibung von Verantwortlichkeit für

solche Ereignisse und deren Wirkungen auf der Annahme ihrer sinnhaften Steuerung durch den Akteur und der damit verbundenen Bewertung, dass der Akteur etwas dafür kann. Die Autofahrerin aber war bewusstlos, ihr Auto unterlag nicht länger ihrer Steuerung.

Die Antwort auf die Frage besteht darin, dass »Dafür-Können« im gesellschaftlichen Zusammenleben so wie wir es kennen, ein dehnbarer und relativer Begriff ist. Dem Gerechtigkeitsargument von Merkel liegt die Bewertung zu Grunde, dass die Menschen auf dem Markt, die das Unglück zu ereilen droht, dafür noch weniger können als die Autofahrerin. Die drohende Gefahr ist mithin enger mit dem Handeln der Autofahrerin verbunden als mit dem Handeln der Menschen auf dem Markt. Im Fall des entführten Flugzeugs lässt sich dagegen zwischen den unbeteiligten Passagieren und den Menschen in dem Hochhaus, auf das es zurast, eine Relation des mehr oder weniger Dafür-Könnens nicht herstellen. Die Wirkung ihres Handelns beschränkt sich bei beiden Personengruppen gleichermaßen darauf, zur falschen Zeit am falschen Ort zu sein. Die Ausdehnung des Dafür-Könnens auf Ereignisse, die der Kontrolle des Akteurs nicht direkt unterliegen, werde ich anhand des so genannten Akkordeon-Effekts des Handelns noch genauer besprechen. Dabei wird sich zeigen, dass in der einen oder anderen Weise jedes Handeln verändernder Wirksamkeit Ereignisse umfasst, die den Akteuren als Bestandteile ihrer Handlungen zugeschrieben werden, ohne dass dabei zugleich deren direkte Kontrolle durch den betreffenden Akteur unterstellt ist. Darin kommt der Aspekt der Handlungszuschreibung auf Verursachung zum Ausdruck.

Ein Beispiel zur Illustration des Gesichtspunkts der Handlungszuschreibung auf Gründe bietet der Haartest Christoph Daums. Der als zukünftiger Bundestrainer erkorene Trainer, war Ende September 2000 in der Münchner Presse des Drogenkonsums bezichtigt worden, verstärkt durch entsprechende Andeutungen des Managers des FC Bayern München, Uli Hoeneß. In den nachfolgenden Tagen schwankte die veröffentlichte Meinung zwischen der Auffassung, Hoeneß habe gezielt eine Schmutzkampagne angezettelt, um den ihm unliebsamen Daum als Bundestrainer zu verhindern, und der Vermutung, dass an den Gerüchten etwas dran sei, eine Vermutung, die durch Daums Zögern, sich einem Drogentest zu unterziehen, weitere Nahrung bekam. Nachdem Daum am 09.10.2000 erklärte, unter notarieller Aufsicht eine Haarprobe für einen Drogentest abgegeben zu haben, änderte das Meinungsbild sich schlagartig. Die damalige Bundesjustizministerin Herta Däubler-Gmelin spricht am folgenden Tag in der Bild-Zeitung von einer »Mischung aus üblen Gerüchten« und davon, dass Hoeneß in der Pflicht sei, seine Anschuldigungen zu belegen und nicht Daum, seine Unschuld zu beweisen. Aber auch Hoeneß selbst argumentiert nun viel defensiver: Er habe nie behauptet, dass Daum Drogen konsumiert. »Nach dem überzeugenden Befreiungsschlag von Christoph Daum«, so kommentiert sport1.de am 10.10.2000, »hat Uli Hoeneß mit

einem halbherzigen Rückzug gekontert ... »Ich habe und hatte nicht vor, Daum zu diskreditieren ... ich bin unschuldig in die Sache reingeschlittert«.<sup>2</sup>

Die Angelegenheit scheint eindeutig zu sein: Wenn Daum Kokain genommen hätte, würde er keiner Haaranalyse zustimmen, die dies unweigerlich ans Licht bringt. In den Worten von Franz Beckenbauer: »Ich bin davon ausgegangen, wenn er sich freiwillig so einer Haar-Analyse unterzieht, dass nichts für ihn Negatives dabei herauskommt.« Umso unverständlicher erscheint das Verhalten Daums, als der positive Befund der Haarprobe bekannt wurde: Dies dokumentieren viele Äußerungen vom Tag seiner Bekanntgabe: »Mir ist unerklärlich, wie man unter diesen Umständen eine Haaranalyse machen lässt.« (Felix Magath) »Ich verstehe eigentlich nicht, wenn da etwas war, dass er sich überhaupt hat untersuchen lassen.« (Lothar Matthäus) »Wenn ein Mann seine Haare abgibt zu einer Analyse, hätte ich mir die Hand abhacken lassen, dass da nichts war. Ich bin sehr verwundert und enttäuscht. Das ist unerklärbar, das ist erschütternd.« (Dieter Krein, seinerzeit Präsident von Energie Cottbus)<sup>3</sup> Die Erklärungsversuche, die dann doch unternommen wurden, laufen im Wesentlichen auf zwei Handlungsdeutungen hinaus: Die eine Erklärung lautet kurz gefasst »Drogen rauben Daum offenbar den Sinn fürs Reale« (Frankfurter Rundschau vom 23.10.2000). Die andere Erklärung lautet, er habe darauf spekuliert, dass sein Drogenkonsum nicht mehr nachweisbar sei. Oder auch: Er habe rational kalkulierend für die Chance, mittels einer von ihm als möglich erachteten negativen Haaranalyse sein gefährdetes höchstes Ziel, Bundestrainer zu werden, doch noch erreichen zu können, das Risiko in Kauf genommen, alles zu verlieren. Deutlich kommt in diesem Beispiel zum Ausdruck, dass die handlungswirksame Wirklichkeit des von Daum initiierten Haartests nicht durch den subjektiven Sinn konstituiert wird, den Daum dieser seiner Handlung zu Grunde gelegt hat. Sein subjektiver Handlungssinn bleibt den anderen Akteuren verborgen, ohne dass dies sie davon abhält, mit eigenen Handlungen auf die Vornahme des Haartests als auf eine Handlung Daums zu reagieren. Deren handlungswirksame Wirklichkeit als einer Handlung Daums wird durch die gemeinsam geteilte Sinndeutung konstituiert, die die deutenden Akteure – in diesem Fall offensichtlich ganz selbstverständlich – zu Grunde legen: Kein vernünftiger Mensch würde das ihn entlarvende Ereignis selbst herbeiführen, wenn er es vermeiden könnte. Dies erklärt die Selbstverständlichkeit, mit der die Beteiligten bereits aus der Nachricht vom Haartest schließen, dass die Drogen-Gerüchte falsch waren, ebenso, wie die wahrgenommene Unerklärlichkeit des Verhaltens von Daum, nachdem sich das Gegenteil herausgestellt hatte. Aber auch Daum selbst kommt nicht umhin, die

<sup>2</sup> Siehe unter  
[http://www.sport1.de/coremedia/generator/www.sport1.de/News/Fussball/Sonstiges/Archiv/Archiv2000\\_\\_10/fus\\_\\_son\\_\\_prinz\\_\\_haelt\\_\\_klage\\_\\_gegen\\_\\_hoeness\\_\\_aufrecht\\_\\_mel.html](http://www.sport1.de/coremedia/generator/www.sport1.de/News/Fussball/Sonstiges/Archiv/Archiv2000__10/fus__son__prinz__haelt__klage__gegen__hoeness__aufrecht__mel.html), Zugriff am 09.12.2005, 19.00 Uhr.

<sup>3</sup> Alle Zitate bei sport1.de am 21.10.2000, [http://www.sport1.de/coremedia/generator/www.sport1.de/News/Fussball/Sonstiges/Archiv/Archiv2000\\_\\_10/fus\\_\\_new\\_\\_stimmen\\_\\_zu\\_\\_daum\\_\\_mel.htm](http://www.sport1.de/coremedia/generator/www.sport1.de/News/Fussball/Sonstiges/Archiv/Archiv2000__10/fus__new__stimmen__zu__daum__mel.htm), Zugriff am 09.12.2005, 19.00 Uhr.

Handlungsdeutungen seines Verhaltens aus der Außenperspektive der Beobachtung zu berücksichtigen. Gar so freiwillig hat er den Haartest wohl nicht vornehmen lassen. Falls er nicht unter Realitätsverlust litt, hatte ihm die abnehmende Unterstützung durch maßgebliche Akteure des Deutschen Fußball-Bundes<sup>4</sup> unmissverständlich signalisiert, dass ein negativer Haartest seine letzte Möglichkeit war, das Amt des Bundestrainers doch noch zu erringen. Dies alles sind Aspekte der Handlungskonstitution, die unter den Gesichtspunkt der Handlungszuschreibung auf Gründe fallen.

Gegenstand der vorliegenden Arbeit ist das Phänomen der Handlungszuschreibung. Der Begriff der Handlungszuschreibung bezeichnet in einem noch näher zu bestimmenden Sinne die Identifizierung von Ereignissen als Handlungen (bzw. als Handlungsbestandteile oder Handlungsergebnisse) durch deutende und nicht (nur) verstehende Beobachter. Die Identifikationsleistung der Beobachter besteht mithin nicht (allein) darin, ein bereits durch den Handelnden als Handlung konstituiertes Ereignis (bzw. einen entsprechenden Ereigniszusammenhang) dann auch als diese Handlung zu erfassen. Sie ist vielmehr eine eigenständige Interpretationsleistung und damit eine zweite Form der Konstitution von Ereignissen als Handlungen. Handlungskonstitution durch Zuschreibung kann zu der Handlungskonstitution durch den Handelnden selbst entweder ergänzend hinzutreten, mit ihr konkurrieren oder auch die einzige Form der Konstitution des fraglichen Ereignisses als Handlung sein. Als deutende Beobachter kommen andere (individuelle oder korporative) Akteure in Frage oder die »verallgemeinerten Anderen« sozialer Verhaltenserwartungen, aber auch der betreffende Akteur selbst, sofern er seinem eigenen Verhalten gegenüber die Außenperspektive eines dieser Anderen einnimmt.

Weshalb es sinnvoll ist, hier von zwei Formen der *Handlungskonstitution* zu sprechen, wird deutlich, wenn man die Differenz zwischen Handlungen und sonstigen Ereignissen aus der Perspektive ihrer Konsequenzen betrachtet. Im Grundsatz gilt, »daß wir die Konsequenzen von Handlungen anders auffassen als die Konsequenzen anderer Ereignisse« (Davidson 1990 <1971>: 89). Dies dürfte unstrittig sein: Als Handlungen (Handlungsbestandteile oder Handlungsergebnisse) identifizierte Ereignisse werden normalerweise anders behandelt als »bloße« Ereignisse. Für die handelnde Bezugnahme auf Ereignisse macht es einen Unterschied, ob die betreffenden Ereignisse als Handlungen aufgefasst werden oder nicht. Der Grund hierfür ist, dass Handlungen als sinnhafte Ereignisse wahrgenommen werden und der wahrgenommene Sinn des Ereignisses dann genutzt werden kann, um eine passende Anschlusshandlung zu entwerfen und durchzuführen. Damit einhergehend werden auch die als Akteure

---

<sup>4</sup> Am 02.10.2000 hatte der DFB-Vizepräsident Franz Beckenbauer noch geäußert: »Mit seiner Meinung steht Uli Hoeneß im Moment allein. Die Debatte muss nun beendet werden, Daum wird Bundestrainer, basta.« Am 08.10.2000 klang es aus seinem Munde schon ganz anders: »Daum muss sich selber fragen, ob er unter diesen persönlich schwierigen Umständen das höchste Amt im deutschen Fußball antreten will.« (zitiert in der Süddeutschen Zeitung vom 10.10.2000, S. 41)

geltenden Verursacher der als Handlungen identifizierten Ereignisse normalerweise anders behandelt als bloße Verursacher von Wirkungen. Es wird beispielsweise möglich, Akteure mit Besitzrechten an den Ergebnissen ihrer Handlungen auszustatten oder diese in anderer Weise als ihre Verdienste zu behandeln. Umgekehrt kann man sie für negativ bewertete Handlungen zur Verantwortung ziehen. Den Verursachern bloßer Ereignisse gegenüber ist dies nicht möglich: Wolken erwerben keine Verdienste für den Regen, den sie spenden.

Für die Betrachtung der Handlungszuschreibung als einer Form der Handlungskonstitution ist entscheidend, dass der – mit Blick auf Anschlusshandlungen und für die Behandlung von Verursachern als Akteure – handlungswirksame Unterschied zwischen Handlungen und bloßen Ereignissen nicht allein von dem jeweils Handelnden selbst erzeugt wird, indem er sein Verhalten dem Sinn seines Handlungsentwurfs folgend steuert. In handlungswirksamer Weise wird dieser Unterschied auch und gegebenenfalls sogar ausschließlich durch den Sinn konstituiert, den sein Verhalten (und unter Umständen auch weitere, ihm als Verhaltensfolgen zugeschriebene Ereignisse) als Handlung aus der Perspektive anderer besitzt. Dies ist dann der Fall, wenn solche Handlungsdeutungen durch andere zur Grundlage ihrer Anschlusshandlungen werden. Aus der Perspektive der Handlungszuschreibung kann Webers Begriff des sozialen Handelns wie folgt reformuliert werden: Soziales Handeln ist ein Handeln, das seinem vom Handelnden gemeinten oder ihm handlungswirksam unterstellten Sinn nach auf Ereignisse bezogen ist, die dem Handelnden (gemäß eigener oder ihm handlungswirksam unterstellter Deutungen) als Handlungen anderer gelten. Mit dieser Bestimmung ist über den Grad der Übereinstimmung zwischen der jeweiligen Deutung als Handlung und dem vom betreffenden Akteur zu Grunde gelegten Handlungssinn (sofern es aus seiner Perspektive überhaupt mehr war als ein bloßes Ereignis) noch nichts gesagt. Im Folgenden werde ich argumentieren, dass zwischen dem Sinn subjektiver Handlungskonstitution (durch den Handelnden selbst) und dem Sinn sozialer Handlungskonstitution (durch Handlungsdeutung) keine vollständige Übereinstimmung möglich ist, es also kein »reines« Verstehen gibt. Soziales Handeln beruht deshalb immer – zumindest auch – auf Handlungskonstitution durch Handlungszuschreibung. Erkennbar ist zudem, dass der Gesichtspunkt der Handlungszuschreibung iterativ wirksam wird: D.h. wenn die Identifikation von Handlungen im Rahmen sozialer Handlungen Zuschreibungsaspekte besitzt, dann gilt dies auch für diese sozialen Handlungen selbst, sofern sie zum Bezugspunkt weiterer sozialer Handlungen werden usw. Da jedoch auf keiner dieser Iterationsstufen etwas grundsätzlich anderes geschieht als auf der ersten Stufe, wird dieser Aspekt im Rahmen der Arbeit nur so weit berücksichtigt, wie es erforderlich ist, um den Einwand des unendlichen Regresses zu entkräften. Die Betrachtung der Differenz zwischen Handlungen und sonstigen Ereignissen aus der Perspektive ihrer Konsequenzen ist noch in einer weiteren Hinsicht bedeutsam: Bei weitem nicht alle Vorkommnisse, mit denen deutungsfähige Akteure in ihrem Handeln in der einen oder anderen Weise konfrontiert werden, stellen sie vor die Situation

entscheiden zu müssen, ob es sich bei ihnen um Handlungen oder bloße Ereignisse handelt. Bei weitem nicht immer besteht Bedarf, aus dem Strom des Erlebens und Verhaltens einzelne Sequenzen herauszuheben und nach ihrem Sinn oder ihrem Verursacher zu fragen. Gemeint ist damit nicht, dass menschliche Akteure einen großen Teil ihres Handelns und Erlebens spontan und ohne bewusste Zuwendung der Aufmerksamkeit einordnen und vollziehen. Gemeint ist vielmehr, dass selbst diese Form der Aufmerksamkeitszuwendung, die ja bereits die Leistung der Identifikation des Anfangs und Endes der betreffenden Ereignissequenz voraussetzt, vielfach nicht erfolgt: der Strom des Erlebens und Verhaltens geht schlichtweg ohne dies weiter (vgl. Luhmann 1981: 70; Warriner 1970: 14ff.). Die Frage nach der Differenz zwischen Handlungen und sonstigen Ereignissen entsteht mithin überhaupt erst, wenn für deutungsfähige Akteure bestimmte Ausschnitte aus dem Strom ihres Erlebens und Verhaltens auffällig werden. Als Ereigniseinheit auffällig wird ein solcher Ausschnitt entweder dadurch, dass er einem bestimmten Deutungsmuster im Wissensbestand des Akteurs entspricht und der Akteur deshalb – zumeist ohne weiter darüber nachdenken zu müssen – weiß, wie darauf (nämlich auf diese bekannte Handlung oder jenes geläufige Ereignis) zu reagieren ist. Oder aber er wird als wahrgenommene Störung des Erlebnis- und Verhaltensstroms auffällig, die der Akteur nicht sofort in seinen Wissensbestand deutend einordnen kann und die ihm dann die bewusste Zuwendung der Aufmerksamkeit abverlangt, um herauszufinden, wie es weitergeht. In beiden Fällen wird die betreffende Sequenz nun als Ereignis wahrgenommen, als etwas, das einen Unterschied zwischen einem Vorher und einem Nachher konstituiert, womit sich die Frage nach seiner Verursachung stellt und darüber hinaus gegebenenfalls auch die Frage nach seinem Sinn. Die Identifizierung umgrenzter Sequenzen aus dem Strom des Erlebens und Verhaltens ist mithin die Voraussetzung sowohl der Konstitution subjektiv sinnhaften Handelns wie auch der Handlungskonstitution qua Zuschreibung. Dies begrenzt die Reichweite der Überlegungen der vorliegenden Arbeit. Soziale Praktiken als Effekte des noch ungedeuteten und des für die Akteure in keiner Weise deutungsbedürftigen Erlebnis- und Verhaltensstroms können mit diesen Mitteln nicht erfasst werden.

Aus der Perspektive sozialen Handelns und für die Frage nach den sozialen Strukturen und Prozessen, die sich auf der Grundlage der Anknüpfung von Handlungen an Handlungen herausbilden, verfestigen oder verändern, sind nicht alle Akte der Handlungszuschreibung von gleichem Interesse. Weniger bedeutsam sind Zuschreibungen, die dazu führen, dass die Sequenz des an Handlungen anknüpfenden Handelns auf die Dyade des als Handlung zugeschriebenen Ereignisses und die daran anknüpfende Handlung des Deutenden beschränkt bleibt. Weniger bedeutsam sind mithin Zuschreibungen, die auf idiosynkratischen Handlungsdeutungen beruhen, also auf Deutungen, auf deren Grundlage sich das betreffende Ereignis zwar für den Deutenden als diese oder jene bestimmte Handlung darstellt, nicht aber für den Akteur der ihm zugeschriebenen Handlung oder für Dritte. Von Interesse sind vielmehr vor allem diejenigen Handlungsdeutungen, auf die Akteure sich in ihrem sozialen Handeln

intersubjektiv beziehen können. Sollen Ereignisse in diesem Sinne als Handlungen sozial bedeutsam werden, dann kann die Feststellung, ob eine Handlung vorliegt oder nicht, mithin nicht in beliebig unterschiedlicher Weise von denjenigen getroffen werden, die sich oder andere dergestalt als Akteure wahrnehmen. Soll die Deutung von Ereignissen oder Ereignissequenzen als handelndes Einwirken, Reagieren oder Zusammenwirken von, auf oder zwischen Akteuren genutzt werden, um Beziehungen zwischen Akteuren und ihrem Verhalten zu organisieren, dann ist ein gewisses Maß an Übereinstimmung in der Art und Weise der Handlungszuschreibung die Voraussetzung. Oder es muss, bei divergierenden Interpretationen, hinreichend sichergestellt werden, dass sich eine bestimmte Deutung gegenüber konkurrierenden durchsetzen kann. Die innerhalb sozialer Zusammenhänge handlungswirksame Identifizierung von Ereignissen als Handlungen setzt deshalb entweder gemeinsam geteilte Deutungsmuster der Handlungszuschreibung voraus oder Deutungsmuster, deren Gültigkeit in der betreffenden Handlungssituation durchgesetzt werden können. Bei Handlungszuschreibungen, die unter mindestens einer dieser beiden Bedingungen erfolgen, spreche ich von sozialer Handlungskonstitution. Es können dementsprechend zwei grundlegende Situationen sozialer Handlungskonstitution unterschieden werden: Handlungszuschreibung als Effekt einer als gemeinsam geteilt unterstellten Situationsdefinition, d.h. Handlungszuschreibung unter Bezugnahme auf Deutungsmuster, die in der betreffenden Situation von den Deutenden handlungspraktisch erfolgreich als gemeinsam geteilt vorausgesetzt werden; und Handlungszuschreibung als Effekt der handlungswirksamen Durchsetzbarkeit einer (nicht notwendig als gemeinsam geteilt unterstellten) Situationsdefinition. Handlungszuschreibung auf der Grundlage einer als gemeinsam unterstellten Situationsdefinition enthält die Annahme, dass der Akteur der betreffenden Handlung sie subjektiv sinnhaft als die Handlung konstituiert, als die sie ihm auf der Grundlage der Situationsdefinition zugeschrieben wird. Dies ergibt sich aus der unterstellten gemeinsamen Sinngrundlage des Verhaltens der Beteiligten in der betreffenden Situation. Im Rahmen dieser Grundsituation ist dementsprechend der Modus der Handlungszuschreibung auf Gründe von wesentlicher Bedeutung. Im Fall der Handlungszuschreibung auf der Grundlage der handlungswirksamen Durchsetzbarkeit maßgeblicher Situationsdefinitionen dagegen beruht die Identifizierung von Ereignissen als Handlungen oder Handlungsbestandteilen unter Umständen in nichts anderem als der Tatsache, dass die zugehörige Situationsdefinition dies so festlegt. Im Rahmen dieser Grundsituation steht dementsprechend der Modus der Handlungszuschreibung auf Verursachung im Vordergrund. Beide Grundsituationen sind analytische Abstraktionen. Wie noch genauer ausgeführt wird, überlappen sie sich beispielsweise dadurch, dass subjektiver Handlungssinn auch kontrafaktisch zugeschrieben werden kann, oder auch dadurch, dass Akteure qua subjektiver Handlungskonstitution berücksichtigen können, dass ein bestimmtes Verhalten ihnen gegebenenfalls auch unabhängig von dem von ihnen zu Grunde gelegten Handlungssinn als diese oder jene bestimmte Handlung zugeschrieben wird.



Die Arbeit besteht aus vier Teilen, einem handlungstheoretischen Teil und daran anschließend drei Teilen, in denen Handlungszuschreibung als Bestandteil der alltagspsychologischen (bzw. alltagssoziologischen) Deutung des Verhaltens anderer Menschen thematisiert wird, als Bestandteil der rechtlichen Identifizierung von Straftaten und als Bestandteil der Deutung technischer Artefakte und Abläufe in der Interaktion mit ihnen. Im handlungstheoretischen Teil geht es darum, die eben skizzierte Einbeziehung des Phänomens der Handlungszuschreibung in die Theorie sozialen Handelns konzeptionell herzuleiten und zu begründen. Ich beziehe mich dabei im Wesentlichen auf die voluntaristische Handlungstheorie (Talcott Parsons), die sozialbehavioristische Handlungstheorie George Herbert Meads, die Handlungstheorie der phänomenologischen Soziologie (Alfred Schütz, Thomas Luckmann) und die unterschiedlichen Handlungstheorien im Modell der soziologischen Erklärung (James S. Coleman, Hartmut Esser).

Als Handlungstheorien ursprünglich sozial generierten Handlungssinns stellen die Ansätze von Parsons und Mead einen Gegenpol zu der handlungstheoretischen Konzeption von Alfred Schütz und deren Weiterführung durch Thomas Luckmann dar, für die jegliche Sinnggebung eine ursprünglich subjektive Bewusstseinsleistung ist. Charakteristisch für die voluntaristische Handlungstheorie ist die komplementäre Verknüpfung eines anthropologischen und eines sozialen Apriori: Handeln wird demnach durch die Selektionsleistungen der Individuen konstituiert, aber die Handlungsorientierungen, auf deren Grundlage die Individuen ihr Verhalten selektieren, liegen ihnen als soziale Phänomene vor, nämlich als Erwartungsstrukturen in Form von Rollenerwartungen und Wertorientierungen, welche die Individuen stets bereits vorfinden und in ihrer Gültigkeit voraussetzen müssen. Einen ähnlichen Zusammenhang zwischen einem anthropologischen und einem sozialen Apriori konzipiert auch Mead, wenn er einerseits in der menschlichen Fähigkeit der reflexiven Verhaltenssteuerung eine Bedingung dafür sieht, dass sich aus der Geste das signifikante Symbol entwickeln konnte, andererseits aber daran festhält, dass die Bedeutung signifikanter Symbole – ebenso wie die nicht-signifikanter Gesten – von den gesellschaftlichen Handlungen abhängt, deren gestische Bestandteile sie sind. Für die Frage der Handlungszuschreibung sind diese beiden Handlungstheorien vor allem unter zwei Gesichtspunkten von Bedeutung. Der eine Gesichtspunkt betrifft den Einwand, Handlungskonstitution durch Zuschreibung setze die Handlung der Zuschreibung voraus und führe damit in einen unendlichen Zuschreibungsregress. In einer anderen Formulierung sind Parsons und Mead mit dem gleichen Einwand konfrontiert, für den ihre Überlegungen eine Entkräftung bereithalten: mit dem Einwand, die ursprüngliche Entstehung sozialer Ordnung nicht erklären zu können (das Hobbes'sche Problem), weil sie deren Grundlage – gemeinsame Orientierungen der Akteure – immer bereits voraussetzten. Der andere Gesichtspunkt betrifft die »Unsichtbarkeit« sozialer Handlungskonstitution, die auf der Übernahme der Zuschreibungsperspektive als Selektionsperspektive des individuellen Verhaltens beruht. Uwe Schimank (2000: 67) argumentiert, »daß sich funktionierendes

›role taking‹ ... ganz unscheinbar vollzieht und daher leicht zu übersehen ist.« Ganz unscheinbar vollzieht sich damit zugleich die soziale Handlungskonstitution. Sofern sie in Einklang mit der subjektiven Handlungskonstitution der Akteure erfolgt, ist sie gleichfalls leicht zu übersehen.

Im Gegensatz dazu sind Deutungsunterschiede zwischen subjektiver und sozialer Handlungskonstitution in der Handlungstheorie der phänomenologischen Soziologie ein unvermeidbarer Aspekt allen sozialen Handelns. Unterschiede zwischen subjektiv gemeintem Sinn und dessen Deutung durch andere sind Schütz zufolge unhintergebarer Bestandteil allen Fremdverstehens. Deshalb beziehen Schütz und Luckmann die handlungswirksame Bedeutung zugeschriebener Handlungen in ihre Überlegungen mit ein. Zugleich aber betrachten sie die entsprechenden Handlungsdeutungen als uneigenständige, d.h. als von dem Sinn der subjektiven Handlungskonstitution abgeleitete und von diesem Sinn letztlich abhängige Phänomene. So argumentieren sie einerseits zwar, dass »dort, wo es praktisch darauf ankommt, nämlich in der alltäglichen Wirklichkeit« (Schütz/Luckmann 1984: 15), es »die anderen (sind), die Mitmenschen, die aufgrund gesellschaftlich objektivierter, im sozialen Wissensvorrat abgelagerter Regeln typischen, beobachtbaren Verhaltensabläufen auch das typische Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein eines Ziels, eines Handlungsentwurfs zuordnen« (ebd.: 18). Andererseits aber halten sie daran fest, dass »der Handelnde ... die letzte Instanz (ist), die angehört werden muß, wenn es festzustellen gilt, ob in einem vorliegenden Fall gehandelt wird oder nicht. Nur er weiß, woraufhin – falls überhaupt auf etwas – das Geschehen entworfen wurde.« (ebd.: 15) Zusammengehalten werden diese beiden Perspektiven durch die Auffassung, dass der subjektive Sinn des Handelnden, auch wenn andere ihn stets nur unvollständig erfassen können, dennoch letztlich die Richtschnur aller – wie auch immer mittelbar und typisierend erfolgenden – Handlungsdeutungen darstellt. Unter dem Gesichtspunkt der Handlungszuschreibung sind die Überlegungen von Schütz und Luckmann in vielerlei Hinsicht von Bedeutung, u.a. für die Präzisierung des Begriffs der subjektiven im Gegensatz zu dem der sozialen Handlungskonstitution, für die Ausarbeitung der Implikation der Handlungszuschreibung in Max Webers Begriff des sozialen Handelns und für die Differenzierung unterschiedlicher Grade der Vermitteltheit und der typisierenden Deutung des aufeinander bezogenen Handelns. Die Auseinandersetzung mit der Handlungstheorie der phänomenologischen Soziologie konzentriert sich auf den Nachweis, dass bereits die unmittelbarsten Formen wechselseitigen Handelns in einer von Schütz und Luckmann unterschätzten Weise konstitutiv den Aspekt der Handlungszuschreibung enthalten. Mit diesem Nachweis soll begründet werden, dass sich das von den Autoren unterstellte Verhältnis von ursprünglicher und abgeleiteter Konstitution von Handlungssinn nicht aufrechterhalten lässt, sondern von einer eigenständigen Bedeutung der sozialen Handlungskonstitution im sozialen Handeln ausgegangen werden muss. Handlungszuschreibung ist ein Phänomen im Spannungsfeld zwischen der Eigenleistung der Selektion des Verhaltens, der Eigenleistung der Selektion des Handlungssinns des

Verhaltens, der Eigenleistung der subjektiven Konstitution des Handlungssinns, der sozialen Konstitution des Handlungssinns und der sozialen Konstitution der sozialen Wirklichkeit des Verhaltens (oder eines anderen Ereignisses) als Handlung oder Handlungsbestandteil. Dies lässt sich besonders gut anhand des Modells der soziologischen Erklärung nachvollziehen. Im Grundmodell der soziologischen Erklärung umfasst deren handlungstheoretisches Teilstück zunächst allein die Eigenleistung der individuellen Verhaltensselektion. In diesem Grundmodell ist – bei James S. Coleman und Hartmut Esser gleichermaßen – Handlungstheorie eine Theorie der Verhaltensselektion, die für sich genommen ohne Bezug auf soziale Phänomene auskommt. Eine Theorie sozialen Handelns wird daraus erst durch Einbeziehung sozialer Phänomene, die der individuellen Verhaltensselektion vorgelagert bzw. ihr nachgelagert sind. Mit dem Framing-Konzept erweitert Esser die Handlungstheorie der soziologischen Erklärung auf das vorgelagerte Phänomen sozialer Situationsdefinitionen, deren Selektion er nun als Bestandteil des Selektionsprozesses konzipiert, aus dem das Handeln der Individuen besteht. Coleman dagegen erweitert die Handlungstheorie mit dem Konzept der Einheit des Akteurs als Einheit von Objekt- und Handlungselbst auf Phänomene der Geltung von Verhaltenssequenzen als Handlungseinheiten und der Geltung zusammengesetzter Akteure als einheitliche Akteure, also auf soziale Phänomene, die der Selektion des individuellen Verhaltens nachgelagert sind. Beide Erweiterungen öffnen das Modell der soziologischen Erklärung für die Einbeziehung des Gesichtspunktes der Handlungszuschreibung. Essers Erweiterung der Handlungssselektion auf die Selektion der Situationsdefinition führt zu einer handlungstheoretischen Konzeption, die in einer recht umfassenden Weise die unterschiedlichsten Formen der Verbindung wie auch der Konkurrenz von subjektiven und sozialen Handlungsdeutungen zu erfassen ermöglicht. Colemans Konzept der Einheit des Akteurs erlaubt es darüber hinaus, das Verhältnis zwischen der Einheit der Handlung (und des Akteurs), wie sie sich aus der Perspektive des Handlungsentwurfs darstellt, und der Einheit der Handlung (und des Akteurs), wie sie sich aus der Perspektive Dritter darstellt, genauer zu analysieren.

Ergänzt um einige Konzepte, die bei der Behandlung einzelner Gesichtspunkte zusätzlich einbezogen werden – Goffmans Konzept des zynischen Darstellers, Luhmanns Handlungsverständnis, die Auseinandersetzung mit dem so genannten Akkordeon-Effekt des Handelns in der analytischen Handlungsphilosophie –, bilden diese handlungstheoretischen Ansätze und deren Konsequenzen für die Frage der Handlungszuschreibung den konzeptionellen Rahmen und die begrifflichen Mittel für die hier entwickelten Überlegungen zur Einbeziehung des Phänomens der Handlungszuschreibung in die Theorie sozialen Handelns. In grundlegender Hinsicht geht es mir dabei darum, eine handlungstheoretische Perspektive auf Phänomene der Handlungszuschreibung zu gewinnen. Es geht also darum zu begründen, dass die Betrachtung von Handlungen als subjektiv (durch Handlungsentwurf und -vollzug) konstituiert und die Betrachtung von Handlungen als sozial (durch handlungswirksame

Zuschreibung) konstituiert, einander nicht ausschließen, sondern ergänzen. Die eingangs skizzierte Unterscheidung zwischen zwei Grundsituationen und zwei Modi der Handlungszuschreibung dient mir darüber hinaus dazu, ein genaueres Bild der jeweiligen Art und Weise zu gewinnen, in der Verhaltensweisen und andere Ereignisse qua ihrer Zuschreibung als Handlungen oder Handlungsbestandteile in soziales Handeln einbezogen werden.

An diesem Interesse ist auch die Auswahl der in den anschließenden beiden Teilen jeweils betrachteten Gegenstandsbereiche orientiert. Im zweiten Teil der Arbeit betrachte ich die Mechanismen der Kausalattribution, auf deren Grundlage sich der normale Durchschnittsmensch den Untersuchungen der sozialpsychologischen Attributionsforschung zufolge das Verhalten anderer Menschen wie auch das eigene Verhalten erklärt. Im Alltag, so eine grundlegende Beobachtung dieser Forschungsrichtung, neigen Menschen dazu, deutungsbedürftige Ereignisse kausal, also im Rahmen unterstellter Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge, zu erklären. Sie tun dies nicht allein auf der Grundlage der Information, die sie dem betreffenden Ereignis selbst entnehmen, sondern beziehen die Situation, in der das Ereignis auftritt, in ihre Deutungen mit ein wie auch ähnliche Situationen, die Vergleichsinformationen bieten, oder auch ein entsprechendes Wissen über typische Ereignisse in typischen Situationen. Im Fall von Verhaltensereignissen stehen sie dabei vor der grundlegenden Alternative, es entweder als durch Situationsfaktoren oder als durch Personenfaktoren verursacht zuzuschreiben. Personenfaktoren sind entweder motivationale Faktoren (eine unterstellte Handlungsabsicht etwa) oder Wirkkraft-Faktoren (die Fähigkeit der Person, das betreffende Verhaltensereignis hervorzubringen). Die resultierende Kausalattribution hat dann je nachdem unterschiedliche Konsequenzen für die Reaktion auf das Verhalten und auf die Person, der es gegebenenfalls als ihr Handeln zugeschrieben wird. Dass die Identifizierung von Verhaltensweisen und -folgen als strafrechtlich relevante Handlungen für die Personen, als deren Straftaten sie dann gelten, handlungswirksame Konsequenzen hat, versteht sich von selbst. Im dritten Teil der Arbeit betrachte ich die rechtsdogmatischen Prinzipien und Argumentationszusammenhänge, auf deren Grundlage im heutigen deutschen Strafrecht vorsätzliche und fahrlässige, bewusste und unbewusste Begehungen und Unterlassungen als Straftaten identifiziert werden. Die Betrachtung zeigt, dass die frühere Vorstellung, wonach die Aufgabe des Strafrechts darin besteht, Geschehnisse, deren Existenz als Handlungen bereits feststeht, nur noch daraufhin zu überprüfen, ob sie schuldhaftes Unrecht darstellen, aus der Sicht der heutigen Strafrechtsdogmatik praktisch jede Berechtigung verloren hat. Durchgesetzt hat sich vielmehr die Sichtweise, dass die Identifizierung von Straftaten als Handlungen Bestandteil ihrer Identifizierung als Straftaten ist und auf normativen Prinzipien beruht, die ausgehend von den rechtlichen Vorgaben des Gesetzgebers von der Rechtswissenschaft und der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelt werden. Die Identifizierung von Straftaten ist mithin Handlungszuschreibung auf der Grundlage der

jeweils einschlägigen rechtlichen Regelungen und der rechtsdogmatischen Prinzipien ihrer Auslegung.

Die beiden Bereiche der alltagspsychologischen und der strafrechtlichen Handlungszuschreibung habe ich als Kontrastfälle gewählt. Die Kausalattributionen des alltagspsychologisch bzw. alltagssoziologisch gedeuteten Verhaltens sind Bestandteil dessen, wie normale Menschen die Wirklichkeit ihres Alltags normalerweise wahrnehmen und deuten. Sie repräsentieren mithin in wesentlichem Umfang die Grundsituation der Handlungszuschreibung als Effekt gemeinsam geteilter Situationsdefinitionen. Die Deutungsmuster, die bei alltagsweltlichen Kausalattributionen zum Zuge kommen, sind zu großen Teilen im selbstverständlichen und nicht weiter reflektionsbedürftigen Alltagswissen der Deutenden verankert. Vor diesem Hintergrund sollten die hier beobachtbaren Handlungszuschreibungen in beträchtlichem Maße im Modus der Zuschreibung auf Gründe erfolgen – d.h. als Kausalattribution auf motivationale Personenfaktoren – und spontan und unbewusst vorgenommen werden. Im Gegensatz dazu steht strafrechtliche Handlungszuschreibung in besonders prägnanter Weise für die Grundsituation der Handlungszuschreibung als Effekt der handlungswirksamen Durchsetzbarkeit maßgeblicher Situationsdefinitionen: Die Deutungsmuster, die hier zum Tragen kommen, sind die Tatbestandsbeschreibungen der gesetzlichen Bestimmungen und die rechtlichen Regeln und Prinzipien ihrer Auslegung und Anwendung. Zuschreibungsprozesse beruhen hier nicht notwendig auf der Annahme, dass die be- und gegebenenfalls verurteilten Akteure diese Deutungsmuster teilen und ihrem Verhalten zu Grunde gelegt haben. Die Gültigkeit der Handlungszuschreibungen beruht vielmehr auf der ihre Handlungswirksamkeit erzwingenden Durchsetzung durch den Rechtsstab (vgl. Raiser 1999: 112; Rehbinder 2000: 46). Die Zuschreibungsprozesse laufen unter expliziter Bezugnahme auf die verwendeten gesetzlichen und rechtsdogmatischen Situationsdefinitionen ab, sie erfolgen in beträchtlichem Umfang durch bewusste Abwägung. Strafrechtliche Handlungszuschreibung sollte ein Bereich sein, in dem sich der Modus der Zuschreibung auf Verursachung besonders deutlich beobachten lässt.

Beide Vermutungen treffen durchaus zu. Darüber hinaus zeigt sich aber, dass in beiden Grundsituationen auch der jeweils andere Modus der Handlungszuschreibung in spezifischer Weise mit einbezogen ist. Zum einen: Im Rahmen als gemeinsam geteilt unterstellter Situationsdefinitionen kommen für Handlungszuschreibungen keineswegs nur Deutungsmuster zum Einsatz, von denen die Deutenden annehmen, dass die Gedeuteten sie in ihrem Verhalten sinnhaft berücksichtigen, sondern auch solche, deren gemeinsam geteilte Gültigkeit unabhängig davon unterstellt wird. Zu diesem Resultat führt beispielsweise Fritz Heiders Analyse des Alltagskonzepts des »Könnens«. Können bezeichnet demnach Fähigkeit (d.h. einen Personenfaktor) relativ zu bedingenden oder ermöglichenden Situationsfaktoren. Können wird normalerweise internal attribuiert, also der Person zugeschrieben, womit zugleich auch der Beitrag der situationalen Faktoren in der Relation des Könnens der Person zugeschrieben wird. Kausalattribution auf Können

ist deshalb zu bestimmten Teilen stets interne Attribution von Ereignissen außerhalb der sinnhaften Kontrolle durch den betreffenden Akteur – dies aber im Rahmen als gemeinsam geteilt unterstellter Situationsdefinitionen. Zum anderen: Im Rahmen handlungswirksam durchsetzbarer Situationsdefinitionen lässt sich die Handlungszuschreibung verursachender Wirksamkeit zwar in der Tat besonders deutlich beobachten. Situationsdefinitionen dieser Art können genauso aber auch Deutungsmuster der Zuschreibung von Handlungssinn enthalten. Der entscheidende Unterschied zu der anderen Grundsituation ist dabei der, dass hier nicht unbedingt unterstellt wird, dass dem zugeschriebenen ein subjektiver Handlungssinn korrespondiert. Grundlage ist vielmehr die handlungswirksame Durchsetzbarkeit von Deutungsmustern, die festlegen, unter welchen Umständen wem welches Verhalten direkt, indirekt oder auch kontrafaktisch als sinnhaft motiviert unterstellt werden darf. Für diese Form der Handlungszuschreibung auf Gründe stellt das deutsche Strafrecht ein ausgefeiltes begriffliches Instrumentarium bereit.

Die Frage der Handlungsträgerschaft von Technik, die im vierten Teil der Arbeit betrachtet wird, stellt im Phänomenbereich der Handlungszuschreibung einen interessanten Sonderfall dar. Die Befunde für die Bereiche der alltagspsychologischen und strafrechtlichen Handlungszuschreibung wie auch die Überlegungen des handlungstheoretischen Teils zeigen zwar, dass die Zuschreibung von Ereignissen als Handlungen bei weitem nicht immer und selten ausschließlich unter Bezugnahme auf einen als tatsächlich vorhanden unterstellten subjektiven Handlungssinn des betreffenden Akteurs erfolgt. Sie schränken andererseits den Kreis der Adressaten von Handlungszuschreibungen aber auf solche ein, denen – gleichsam als Voraussetzung aller weiteren Zuschreibungen – die grundsätzliche Fähigkeit der intentional sinnhaften Verhaltenssteuerung zugeschrieben wird, konkret: auf eine durch diese erste Zuschreibung definierte Teilmenge der menschlichen Population und auf korporative Akteure (soweit diese nicht lediglich als Aggregate individuellen Handelns gelten). Eine solche grundsätzliche Fähigkeit der intentional sinnhaften Verhaltenssteuerung wird technischen Artefakten zumindest bei bewusst reflektierter Wirklichkeitswahrnehmung normalerweise nicht zugeschrieben. Dennoch ist es zum einen alltagsweltlich weit verbreitet, die Aktivitäten technischer Artefakte und die menschlicher Akteure mit den gleichen Begriffen zu beschreiben, während dies im Fall von Naturereignissen sehr viel untypischer ist. Zum anderen sind wir beständig in Delegationsbeziehungen mit technischen Artefakten eingebunden, die uns eindeutig als Beziehungen der Handlungsdelegation gelten würden, wäre das Gegenüber ein Mensch und keine Maschine. Deutungen technischer Abläufe als Handlungen und technischer Artefakte als Akteure, so werde ich argumentieren, beruhen aus der Zuschreibungsperspektive der Techniknutzer (und der Technikentwickler) im Wesentlichen auf zwei Phänomenen: auf soziomorphen Deutungen, d.h. auf der Übertragung sozialer Situationsdefinitionen auf Situationen der Interaktion mit (oder zwischen) technischen Artefakten, aufgrund deren wahrgenommener Ähnlichkeit mit Situationen (direkter oder mittelbarer)

zwischenmenschlicher Interaktion; und auf dem Phänomen der Delegation sinnhafter Handlungen an Technik. Dies führt zu einer Frage, die in ihrer Reichweite die Frage nach der Handlungsträgerschaft von Technik weit überschreitet: Die Frage nach der Zuschreibung sinnhafter Abläufe als Handlungen von Akteuren, denen nur in einem abgeleiteten Sinne die Fähigkeit zugeschrieben wird, intentionales Handlungssubjekt sein zu können. Es soll gezeigt werden, dass Colemans Konzept der Einheit des Akteurs einen geeigneten Ansatzpunkt bietet, um sich dieser Frage zu nähern.

# Handlungstheorie und Handlungszuschreibung

## Einleitung

Ziel des vorliegenden Teils der Arbeit ist es, das Phänomen der Handlungszuschreibung aus einer handlungstheoretischen Perspektive konzeptionell in den Blick zu bekommen. Zu diesem Zweck werde ich in den folgenden drei Abschnitten ausgewählte soziologische Handlungstheorien daraufhin untersuchen, ob und welche Anknüpfungspunkte sie für die Frage der Handlungszuschreibung bieten (1.2-1.4). Auf den Ergebnissen dieser Durchsicht aufbauend, unterscheide ich anschließend zwischen zwei Grundsituationen der Handlungszuschreibung: Handlungszuschreibung auf der Grundlage als gemeinsam geteilt unterstellter Situationsdefinitionen und Handlungszuschreibung auf der Grundlage handlungswirksam durchsetzbarer maßgeblicher Situationsdefinitionen. Es wird sich zeigen, dass in beiden Grundsituationen (mit unterschiedlichem Gewicht) jeweils zwei Modi der Handlungszuschreibung von Bedeutung sind: Handlungszuschreibung durch Zuschreibung subjektiven Handlungssinns und Handlungszuschreibung durch Zuschreibung maßgeblicher Verursachung. Diese beiden Modi der Handlungszuschreibung bezeichne ich der Einfachheit halber als Zuschreibung auf Gründe und Zuschreibung auf Verursachung (1.5).

In der Soziologie herrscht weitgehende Einigkeit, dass die soziologisch interessierenden Phänomene – soziale Prozesse und Strukturen sowie die Elemente und Wechselwirkungen, durch die sie gebildet werden und auf die sie zurückwirken – sinnhafte Phänomene sind oder Wirkungen sinnhafter Phänomene.<sup>5</sup> Weitgehende Einigkeit besteht auch darin, dass Handlungen als sinnhafte Phänomene aufgefasst werden müssen. Unterschiedlich dagegen wird die Frage beantwortet, wodurch bestimmte Verhaltensweisen oder Ereignisse den Sinn gewinnen, der sie zu Handlungen oder Handlungserzeugnissen werden lässt, und wie der dabei zu Grunde gelegte Sinn konstituiert wird. Die jeweilige Beantwortung dieser Fragen hat zum einen Auswirkungen darauf, ob und in welcher Weise Handlungen als Grundelemente des Sozialen in Anspruch genommen werden können, zum anderen darauf, ob und in welcher Weise Handlungszuschreibung für die Konstitution von Verhaltensweisen als Handlungen von Bedeutung ist.

Bezogen auf die Frage, welcher Sinn es ist, der ein Verhalten zu einer Handlung macht, lassen sich im Bereich der soziologischen Handlungstheorie zwei Betrachtungsweisen analytisch unterscheiden, die ich als Handlungstheorien (ursprünglich) subjektiv generierten Sinns und als Handlungstheorien (ursprünglich) sozial generierten Sinns bezeichnen möchte. Die letztgenannte handlungstheoretische Denkrichtung ist wesentlich durch die voluntaristische Handlungstheorie von Talcott Parsons und die sozialbehavioristische Handlungstheorie George Herbert Meads geprägt worden. Für die erstgenannte Denkrichtung steht besonders die Ausarbeitung des Weber'schen Handlungsbegriffs in der Handlungstheorie der phänomenologischen Soziologie von Alfred Schütz und Thomas Luckmann. Einen Zusammenhang handlungstheoretischer Überlegungen, für den zunächst das subjektiv

---

<sup>5</sup> Etwa im Sinne der Merton'schen latenten Funktionen als nichtantizipierte Folgen zweckgerichteten sozialen Handelns; vgl. (Merton 1936; Merton 1995a: 59-81; Merton 1995 <1948>).



sinnhafte Handeln im Vordergrund stand, in den dann aber der Gesichtspunkt des sozial generierten Handlungssinns zunehmend einbezogen worden ist, bildet das Modell der soziologischen Erklärung bei Hartmut Esser und James S. Coleman.

Die folgenden Überlegungen werden sich im Wesentlichen auf die Auseinandersetzung mit diesen handlungstheoretischen Konzeptionen stützen. Dies ist natürlich eine selektive Vorgehensweise. Für sie spricht – abgesehen davon, dass man das Thema kaum anders als selektiv bearbeiten kann –, dass es sich um Konzeptionen handelt, die für den Diskurs der soziologischen Handlungstheorie von Gewicht sind<sup>6</sup> und für die hier interessierende Frage, wie sich zeigen wird, von Bedeutung. Auch bieten sie in ihrer jeweiligen Unterschiedlichkeit eine hinreichend breite Grundlage für die Frage nach dem Phänomen der Handlungszuschreibung. Zuvor jedoch einige einführende Bemerkungen zur Betrachtung von Handlung als Letztelement des Sozialen (1.1.1), zum verwendeten Sinnbegriff (1.1.2) und zum Begriff der Handlungszuschreibung (1.1.3).

## Handlung als Letztelement des Sozialen

Es gibt zwei unterschiedliche Möglichkeiten, Ereignisse unter Bezugnahme auf die Kategorie des Sinns als Handlungen zu qualifizieren. Man kann entweder den Standpunkt vertreten, dass der Sinn, den das Handlungssubjekt selbst seinem Verhalten zu Grunde legt, seine jeweilige Verhaltensweise zu einer Handlung macht. Oder aber man kann den Standpunkt einnehmen, dass es für die Identifizierung von Handlungen auf den Sinn ankommt, den andere einem beobachteten Verhalten oder Ereignisablauf beimessen.

Der handlungstheoretische *mainstream* in der Soziologie – so kann man wohl auch heute noch konstatieren – optiert mit Max Weber für die erste Antwort. »Soziologie«, so Weber im ersten Paragraf der *Soziologischen Grundbegriffe*, »soll heißen: eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will. ›Handeln‹ soll dabei ein menschliches Verhalten (einerlei ob äußeres oder inneres Tun, Unterlassen oder Dulden) heißen, wenn und insofern als der oder die Handelnden mit ihm einen subjektiven *Sinn* verbinden. ›Soziales‹ Handeln aber soll ein solches Handeln heißen, welches seinem von dem oder den Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten *anderer* bezogen wird und daran in seinem Ablauf orientiert ist.« (Weber 1972 <1922>: 1)

»Worauf es uns ankommt«, so Schütz auf den ersten Seiten des *Sinnhaften Aufbaus der sozialen Welt*, »ist, daß Max Weber alle Arten sozialer Beziehungen und Gebilde, alle Kulturobjektivationen und Regionen des objektiven Geistes auf das ursprünglichste Geschehenselement des sozialen Verhaltens Einzelner zurückführt. Zwar behalten alle komplexen Phänomene der Sozialwelt ihren Sinn, aber dieser Sinn ist eben derjenige, den die in der Sozialwelt Handelnden mit ihren Handlungen verbinden. Nur das Handeln des Einzelnen und dessen gemeinter Sinngehalt ist verstehbar, und nur in der Deutung des individuellen Handelns gewinnt die Sozialwissenschaft Zugang zur Deutung jener sozialen

---

<sup>6</sup> Dafür spricht auch die recht ähnliche Auswahl handlungstheoretischer Ansätze, die im Sammelband von Manfred Gabriel (2004) als *Paradigmen der akteurszentrierten Soziologie* vorgestellt werden.

Beziehungen und Gebilde, die sich in dem Handeln der einzelnen Akteure der sozialen Welt konstituieren.« (Schütz 1974 <1932>: 13f.)

Auch Esser beginnt die Darstellung seiner handlungstheoretischen Position in der *Soziologie. Allgemeine Grundlagen* mit einem Verweis auf Max Weber, nämlich auf die eben zitierte Passage, von der er meint, es sei die »Definition der Soziologie, die wahrscheinlich die meisten Soziologen akzeptieren könnten« (Esser 1993: 3). »Max Weber betont mit seiner Definition«, so fährt Esser zustimmend fort, »daß sich in der soziologischen Analyse alle ... kollektiven Phänomene – letztlich – auf das soziale Handeln von menschlichen Akteuren beziehen lassen müssen. Dieser Bezug auf die Mikro-Ebene der Akteure und auf den Ablauf des sozialen Handelns ist für Max Weber das entscheidende theoretische Werkzeug bei der Erklärung der kollektiven Wirkungen: Es sind *nicht* die ›Gesellschaft‹, die sozialen Strukturen oder die sozialen Systeme, die die sozialen Prozesse erzeugen und vorantreiben, sondern das an Situationen orientierte, sinnhafte, problemlösende Handeln der Menschen. ... Also: Der *theoretische* Primat der *Art* der Erklärung liegt auf der *individuellen* Ebene der Situationsdeutungen und des Handelns menschlicher Akteure.« (ebd.: 4)

Aus der Bestimmung des Handelns als subjektiv sinnhaftes Verhalten wird von Esser und Schütz wie bereits von Weber selbst das handlungstheoretische Programm des methodologischen Individualismus abgeleitet, wonach soziale Phänomene »›individualistisch‹, d.h.: aus dem *Handeln der Einzelnen*« (Weber 1972 <1922>: 9) zu erklären seien. Damit wird das Handeln des Einzelnen zugleich zum Letztelement des Sozialen sowie der soziologischen Analyse erklärt. Die Soziologie habe »das Einzelindividuum und sein Handeln als unterste Einheit, als ihr ›Atom‹« (ders. 1988 <1922>: 439) zu behandeln und alle sozialen Phänomene als »Arten menschlichen Zusammenhandelns« aufzufassen, die es gilt, »auf ›verständliches‹ Handeln, und das heißt ausnahmslos: auf Handeln der beteiligten Einzelmenschen, zu reduzieren« (ebd.).

Die Betrachtung der individuellen Handlung als »die letzte Einheit, bei deren Auflösung das Soziale verschwinden würde« (Luhmann 1984: 192) ist nicht ohne Kritik geblieben. In der Tradition Meads argumentierend, hält Anselm Strauss (1993: 25) ihr entgegen: »(T)he rare theorists who write about action per se (such as Weber, Schuetz, and Parsons) tend to begin with *the act*, with a separate island of action; not with the assumption that interaction is the prior, central concept, nor with the assumption that to separate action from interaction is an analytic artifact. Of course, a person or an organization does act, and may expect or at least receive counteracts toward this act, but these respective actions are embedded in a network of interactions, including in those that have temporally preceded their acts. This is precisely what Mead was assuming in the passage quoted and commented on earlier in this chapter: ›his individual acts are involved in larger, social acts, which go beyond himself and which implicate the other members of the group‹ (1934, p. 7). After the acts are carried out, further interaction is stimulated, which in turn generates further meaning for past acts.«

Die Kritik richtet sich gegen den vorsozialen Charakter dieses Handlungsverständnisses. In besonders markanter Form ist sie von Niklas Luhmann vorgetragen worden: »Der Begriff der Handlung verweist primär auf das handelnde Individuum und seine körperliche und mentale Ausstattung. Er hat keine notwendig soziale Referenz. Und wenn M. Weber vom sozialen Handeln spricht, sieht er die Sozialität in der individuellen Intention, im ›gemeinten‹ Sinn begründet.« (Luhmann 1990b: 283, Anm. 14) Daran krankt, so Luhmann, die soziologische Handlungstheorie insgesamt: »Die übliche, an Max Weber anknüpfende soziologische

Handlungstheorie ... vertritt ... einen ›subjektiven‹ Handlungsbegriff. Das heißt: daß nur das ›Subjekt‹ wissen könne, ob es gehandelt habe oder nicht, und die Folgerung ist: man muß es fragen.<sup>7</sup> Das Subjekt muß dabei vor-sozial – sei es materialistisch, sei es transzendental, in jedem Fall aber der sozialen Ordnung vorgegeben – angesetzt werden.« (Luhmann 1985: 8) Diese Kritik erzwingt es jedoch nicht, auf den Handlungsbegriff zu verzichten. Jedenfalls dann nicht, wenn man die zweite Möglichkeit in Rechnung stellt, Verhalten durch Rekurs auf Sinn als Handeln zu identifizieren, nämlich dessen sinnhafte Deutung als ein bestimmtes Handeln durch andere. Diesen Weg wählt auch Luhmann: »Handlungen werden durch Zurechnungsprozesse konstituiert. Sie kommen dadurch zustande, daß Selektionen ... auf Systeme zugerechnet werden.« (Luhmann 1984: 228) Und: »Zurechnungen sind immer Beobachtungen eines Beobachters.« (ders. 1990a: 141) Luhmann führt diesen Begriff des Handelns genauer aus, indem er ihn von dem des Erlebens unterscheidet: »Die Differenz von Erleben und Handeln wird ... durch unterschiedliche Richtungen der Zurechnung konstituiert. Intentionales Verhalten wird als *Erleben* registriert, wenn und soweit seine Selektivität nicht dem sich verhaltenden System, sondern dessen *Welt* zugerechnet wird. Es wird als *Handeln* angesehen, wenn und soweit man die Selektivität des Aktes dem sich verhaltenden *System selbst* zurechnet. ... Im Zurechnungsprozeß geht es nicht um die Verortung der Tatsache des Verhaltens, sondern um die Verortung seiner Selektivität, nämlich um die Lokalisierung der Ursache dafür, daß etwas so und nicht anders abläuft.« (Luhmann 1981: 68f.; vgl. ders. 1984: 124f.; 1997: 335ff.) Vorausgesetzt, dass Handeln »nicht als Eigenschaft des Verhaltens« (ders. 1981: 70) verstanden wird und der subjektive Handlungsbegriff damit vermieden ist, geht es Luhmann »selbstverständlich nicht um einen Verzicht auf den Handlungsbegriff schlechthin, sondern um seine Rekonstruktion als Konstrukt von Zurechnungsprozessen im Kontext von Selbstbeobachtungen sozialer Systeme.« (Luhmann 1987: 321) Im Rahmen der Systemtheorie Luhmanns ist die Konsequenz dieser Umstellung des Handlungsbegriffs bekanntlich die, dass die Qualität als Letztelement der Konstitution des Sozialen nicht länger den Handlungen, sondern den Kommunikationen zukommt. In einer Hinsicht allerdings kommt Handlungen die Eigenschaft als Letztelement weiterhin zu: »Um beobachtet zu werden oder um sich selbst beobachten zu können, muß ein Kommunikationssystem ... als Handlungssystem ausgeflaggt werden.« (Luhmann 1984: 226) Deshalb folge: »Kommunikation ist die elementare Einheit der Selbstkonstitution, Handlung ist die elementare Einheit der Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung sozialer Systeme.« (ebd.: 241)

Verschiedentlich klingt es im systemtheoretischen Schrifttum so, als komme Handlung lediglich eine Art »Lückenbüßer-Funktion« zu, die daraus resultiert, »daß *Kommunikation nicht direkt beobachtet, sondern nur erschlossen werden kann.*«<sup>8</sup> (ebd.: 226) Handlung, so Peter Fuchs (1993: 83) »(springt) genau in diese ›Lücke‹ der Nichtbeobachtbarkeit«. Mit guten Gründen kann man aber auch genau umgekehrt argumentieren: Die Aussage, dass Handlung das Letztelement der Selbstbeobachtung und Selbstbeschreibung ist, besagt, dass aus der Perspektive der Beteiligten, die das soziale Geschehen auf diese Weise beobachten

<sup>7</sup> Luhmann zitiert hier implizit Schütz und Luckmanns Auffassung des letztinstanzlichen Charakters des Handelnden für die Bestimmung der Einheit seines Handelns; vgl. unten Abschnitt 1.3.1, S. 71f.

<sup>8</sup> Die These der Nichtbeobachtbarkeit von Kommunikation ist eine Konsequenz des Luhmann'schen Kommunikationsbegriffs als Einheit der Differenz von Mitteilung, Information und Verstehen; vgl. dazu Luhmann (1984: 225ff.).

und beschreiben, Handlung und nicht Kommunikation das Letztelement der Konstitution des Sozialen darstellt: Ihre Grunderfahrung des Sozialen ist, dass das soziale Geschehen durch Handlungen konstituiert wird, die sich auf Handlungen beziehen, und dass es Handelnde sind, die als Subjekte eigenen Handelns und als Objekte des Handelns anderer Handlungssubjekte soziales Geschehen initiieren, perpetuieren, abrechnen, erleben, erdulden usw.

Wenn dies aber die Grunderfahrung der Selbstbeschreibung ist: Wie anders könnten die sich dergestalt als Handelnde erlebenden (bzw. als Handelnde behandelten) Teilnehmer des sozialen Geschehens in dieses Geschehen einschalten oder von anderen Akteuren einbezogen werden als auf der Grundlage von Handlungen? Geht man davon aus, dass der Gegenstandsbereich der Soziologie die empirisch beobachtbaren sinnhaften Phänomene der Konstitution sozialer Prozesse und Strukturen sind, dann müssten es doch gerade diese Phänomene der Selbstbeschreibung qua Konstitution von Handlungen und Handelnden sein, die dann auch für die soziologische Analyse das Letztelement der Beobachtung darstellen. Dagegen gewinnt die Betrachtung des Sozialen auf der Grundlage des Luhmann'schen Begriffs der Kommunikation aus dieser Perspektive einen eigentümlich extramundanen Charakter. Man fragt sich, wie es Soziologen möglich sein soll, den Standpunkt der Selbstbeschreibung sozialer Systeme zu verlassen, dann beobachten zu können, was sich nicht direkt beobachten lässt, um daraufhin zu Schlüssen zu kommen wie zu dem, dass die Handlungszurechnung auf individuelle Personen ein »stark unrealistisches Verhalten« (Luhmann 1984: 229) sei. »Realistisch« kann doch nur heißen: das, was die Wirklichkeitsgrundlage der Konstitution des Sozialen ausmacht. Sie aber wird durch genau solche Formen der Handlungszurechnung gebildet.<sup>9</sup>

Aus diesem Grund stellt sich die Frage, ob sich nicht auch die zweite Form der Identifikation von Handlungen durch Bezug auf die Kategorie des Sinns – die der Deutung beobachteten Verhaltens als Handlung durch andere – im Begriffsrahmen der soziologischen Handlungstheorie erfassen lässt. Eine solche Lösung hätte zudem den Vorteil, den Handlungsbegriff des subjektiv sinnhaften Verhaltens und den der Handlung als Zurechnungskategorie nicht als einander ausschließende Handlungsbegriffe konzipieren zu müssen, wie es bei Luhmann der Fall ist, sondern wechselseitige Ergänzungsverhältnisse zulassen zu können.

Auf den ersten Blick scheint dieser Lösungsweg dadurch verbaut zu sein, dass – wenn man Luhmanns Sichtweise folgt – die soziologische Handlungstheorie in der Tradition Webers auf

---

<sup>9</sup> Mit diesem Einwand verbindet sich die Frage der empirischen Operationalisierbarkeit. Coleman (1990: 3) argumentiert: »Because data are so often gathered at the level of individuals or other units below the level of the system whose behavior is to be explained, it is natural to begin the explanation of system behavior by starting at the level at which observations are made«. Hans Haferkamp sieht die »Überlegenheit der Handlungstheorie« (Haferkamp 1987: 55) gegenüber der Systemtheorie in der empirischen Überprüfbarkeit, während er Luhmann »Empirievermeidung« (ebd.: 60) vorwirft und befürchtet, dass die Luhmann-Rezeption »die Vernachlässigung des empirischen Teils der Soziologie als theoretisch-empirischer Disziplin stark fördern« (ebd.: 61) würde. Luhmann hält dagegen, man könne »mit guten Gründen bestreiten«, dass »Handlung ein besonders geeigneter Gegenstand für empirische Forschung« (Luhmann 1997: 38f.) ist. Denn die Fokussierung auf individuelles Verhalten blende die jeweiligen sozialen Selektionszusammenhänge aus, die dazu führen, dass »fast alle möglichen Handlungen und Interaktionen *nicht* zustande kommen« (ebd.: 39; vgl. ders. 1984: 346). Gegen dieses Argument lässt sich jedoch wiederum einwenden, dass die Beobachtung von Handlungen nicht das individuelle Verhalten für sich genommen zum Gegenstand haben muss. Vielmehr kann sie auf die Handlung gerichtet sein, als die dieses Verhalten sich qua Sinnkonstitution im Rahmen der jeweiligen Situation darstellt.

einen vorsozialen, subjektiven Handlungsbegriff als Letztelement des Sozialen festgelegt ist. Webers Formulierung von der individuellen Handlung als dem Atom der soziologischen Analyse legt diese Sichtweise ja auch nahe. Tatsächlich ist es jedoch das *soziale* Handeln, dessen deutendes Verstehen Weber zufolge Aufgabe der Soziologie ist, das Schütz als das »ursprünglichste Geschehenselement« sozialer Gebilde bezeichnet und auf das sich alle kollektiven Phänomene Esser zufolge in der soziologischen Analyse rückbeziehen lassen müssen. Für die Handlungstheorie Weber'scher Prägung bildet mithin nicht das individuelle Handeln für sich genommen das Letztelement des Sozialen und der soziologischen Analyse. Erst soziales Handeln erzeugt »die konstitutiven Handlungen, die den sozialen Phänomenen zugrunde liegen« (Balog 1998: 29).<sup>10</sup>

Zu sozialem Handeln wird Handeln Weber (1972 <1922>: 1) zufolge dadurch, dass es »seinem von dem oder den Handelnden gemeinten Sinn nach auf das Verhalten anderer bezogen wird«. In der Erläuterung des Begriffs sozialen Handelns (vgl. ebd.: 11f.) verwendet Weber verschiedentlich den Begriff »fremdes Handeln« synonym zu »Verhalten anderer« und charakterisiert soziales Handeln als »sinnhafte Orientierung des eigenen an dem fremden Handeln« (ebd.: 11). Dies legt die Deutung nahe, Webers Begriff des sozialen Handelns beziehe sich auf »Handlungen, die ihrerseits auf das Handeln anderer Personen bezogen sind« (Balog 1998: 29f.). Dennoch gibt es einen Grund, weshalb Weber in seiner Begriffsbestimmung vom »Verhalten anderer« spricht: Nimmt man ernst, dass es für Webers Begriff des sozialen Handelns allein auf den gemeinten Sinn des Handelnden ankommt, auf dessen Grundlage er sich auf das Verhalten anderer bezieht, dann kann das Vorkommen einer sozialen Handlung nicht zugleich davon abhängig gemacht werden, dass die Anderen dieses Verhalten ihrerseits subjektiv sinnhaft als ein Handeln konstituiert haben. Dass Weber dennoch in diesem Zusammenhang von fremdem Handeln spricht, muss man wohl so interpretieren, dass die sinnhafte Orientierung am Verhalten anderer Weber zufolge eine Deutung dieses Verhaltens als eines Handelns impliziert – wohlgermerkt durch den Handelnden, der sich im sozialen Handeln auf dieses Verhalten bezieht. Für diese Interpretation sprechen die von Weber in diesem Kontext angeführten Beispiele wie auch die Bestimmung, dass die Orientierung am Verhalten sachlicher Objekte kein soziales Handeln darstellt.<sup>11</sup>

Die Konsequenz dieser Überlegung ist, dass das soziale Handeln, verstanden als Letztelement der Konstitution des Sozialen, beide der eingangs genannten Formen, Handlung unter Rekurs auf die Kategorie des Sinns zu identifizieren, zugleich voraussetzt. Soziales Handeln beruht auf Handlungszuschreibung qua Deutung des Verhaltens anderer als eines Handelns und

<sup>10</sup> Ganz ähnlich argumentiert auch Rainer Greshoff (1998a: 136-138), wenn er feststellt, dass die begriffliche Alternative bei Weber, der gegenüber Luhmann die Vorzüge seines Kommunikationsbegriffs als Letztelement des Sozialen hätte aufzeigen müssen, das gegenseitige soziale Handeln und die soziale Beziehung sei und nicht die individuelle Handlung. Vor diesem Hintergrund erweist sich Luhmanns Kritik, die Handlungstheorie Webers beruhe auf einem vorsozialen Letztelement, als unzutreffend. Den wesentlichen Unterschied zwischen Luhmann und Weber sieht Greshoff vielmehr darin, dass beide »die ›Mindestgröße‹ für Sozialität« (ebd.: 137) unterschiedlich bestimmen: »Nicht mit kommunikativem Geschehen (wie bei Luhmann, Anm. d. Verf.), nicht erst mit einer sozialen Beziehung, sondern bereits mit sozialem Handeln ist für Weber Sozialität gegeben.« (ebd.)

<sup>11</sup> Die Frage, ob Weber in seinem Begriff des sozialen Handelns das »Verhalten anderer« als ein für sich genommen oder als ein qua Deutung durch den sozial Handelnden sinnhaftes Geschehen begreift, wird auch von Schütz und Luckmann diskutiert; vgl. unten Abschnitte 1.3.2, S. 71f. und 1.3.6, S. 98.

zugleich auf der subjektiv sinnhaften Handlungskonstitution des eigenen Verhaltens. Des Weiteren lässt sich in diesem Verständnis sozialen Handelns einbeziehen, dass es auch für die Handlungskonstitution des eigenen Verhaltens wesentlich oder sogar ausschließlich darauf ankommen kann, als welches Handeln es aus der Deutungsperspektive der anderen gilt. Damit eröffnet sich eine handlungstheoretische Perspektive, aus der beide Formen der Handlungskonstitution mit dem Gewicht, das ihnen im jeweiligen empirischen Fall zukommt, auch konzeptuell berücksichtigt werden können.

Luhmann betrachtet Handlungszuschreibung als ein Erfordernis selektiver Akkordierung und argumentiert: »Die Offenheit, der Verweisungsüberschuß von Sinn erzwingt mithin Selektionsbewußtsein, und Selektionsbewußtsein erfordert Zurechnungen immer dann, wenn Beziehungen zwischen verschiedenen Selektionen hergestellt werden müssen: Man muß wissen, wo die Entscheidung gefallen ist oder fallen wird oder fallen könnte, wenn man ihr andere Selektionen zuordnen will. In als sozial definierten Situationen, in denen man mit dem Selektionspotential anderer Teilnehmer rechnen muß, werden aus diesen Gründen selektiver Relationierung Zurechnungen bzw. Nichtzurechnungen unausweichlich; und zwar werden sie *wegen dieses Erfordernisses selektiver Akkordierung* erforderlich in *schematisierter* Form. Jede Selektion, die sich auf andere Selektionen bezieht, muß diese verorten in Ereignissen, für die es Träger bzw. Kontexte gibt, denen sie zugerechnet werden kann. Anders könnte ihre Selektivität nicht strukturiert, nicht als Auswahl aus angebbaren Möglichkeiten begriffen werden.« (Luhmann 1981: 70f.) In der Sache ganz ähnlich betonen Schütz und Luckmann: »(I)rgendeine Form der Zurechnungsfähigkeit ist im Aufbau historischer Sozialwelten notwendig vorausgesetzt. Dieses Prinzip konstituiert die Lebenswelt – und vor allem die Alltagswirklichkeit – als den Bereich der Praxis. ... Handeln ist ... eine gesellschaftliche Kategorie von überragender praktischer Bedeutung, da letztlich Zurechnungsfähigkeit als Grundlage sozialer Ordnungen auf Handeln verweist« (Schütz/Luckmann 1984: 17). Selektive Akkordierung bzw. Herstellung von Zurechnungsfähigkeit ist eine Leistung der sozialen Handlungskonstitution qua Handlungszuschreibung. Sie lässt sich im Rahmen des Verständnisses sozialen Handelns als Letztelement der Konstitution von Sozialität handlungstheoretisch erfassen.

## Sinn

Ungeachtet aller Unterschiede im Einzelnen liegt im soziologischen Denken ein recht einheitliches Grundverständnis des Sinnbegriffs vor. Sinn bezeichnet demnach, abstrakt gefasst, erzeugte Selektivität im Gegensatz zu vorgegebener Selektivität. Selektivität heißt, dass in einem Möglichkeitsraum von Ereignissen nicht alle Ereignisse gleich wahrscheinlich vorkommen. Selektivität bedeutet mithin, dass die Realisierung bestimmter Ereignisse aus diesem Möglichkeitsraum nicht zufällig erfolgt, sondern das Resultat von Prozessen ist, die in irgendeiner Weise gesteuert ablaufen. Entsprechende Prozesse bzw. die Einheiten, als deren Wirken diese Prozesse gegebenenfalls angesehen werden, kann man als die Selektionsinstanzen der Herbeiführung der selektiven Wirkungen bezeichnen. Die Art und Weise der Steuerung selektiver Wirksamkeit kann der jeweiligen Selektionsinstanz entweder vorgegeben sein – in dem Sinne, dass die Selektionsinstanz auf die Art und Weise der

Selektivität ihrer Prozesse keinen Einfluss hat. Beispiele hierfür sind naturgesetzliche Kausalprozesse oder instinkthafte Reiz-Reaktions-Verhalten. Die gegenteilige Möglichkeit besteht darin, dass die selektive Wirksamkeit auf Selektionsmustern oder Selektionskriterien beruht, die innerhalb der Zusammenhänge, innerhalb derer sie selektiv wirksam werden, auch erzeugt werden. In diesem Fall sind die Selektionsinstanzen in ihrer Selektivität nicht von vornherein festgelegt. Ihre Selektivität ist erzeugte Selektivität: Ausdruck von Selektionsmustern und -kriterien, die unter der Bedingung, dass auch andere Muster bzw. Kriterien möglich wären, ausgebildet und aufrechterhalten werden müssen bzw. verändert oder durch andere ersetzt werden können. Sinn ist der Oberbegriff für Selektionsmuster und -kriterien dieser Art.

Ein unhintergebares Merkmal des Sinnbegriffs, das damit zugleich auf den grundlegenden Charakter der sinnhaften Konstitution des Sozialen verweist, besteht darin, dass jeder Versuch, Sinn als Phänomen zu erfassen, Sinn bereits voraussetzen muss: Prozesse bzw. Einheiten, denen diese Prozesse als ihr Wirken zugeordnet werden, müssen mit Blick auf die fraglichen Wirkungen als die jeweils maßgeblichen Selektionsinstanzen bestimmt werden und es müssen Selektionsmuster und -kriterien zu Grunde gelegt werden, an denen sich entscheidet, ob die Art und Weise ihrer Selektivität diesen Selektionsinstanzen als vorgegeben anzusehen ist oder nicht. Allgemeiner ausgedrückt: die Differenz zwischen vorgegebener und erzeugter Selektivität ist wiederum Ausdruck erzeugter Selektivität. D.h. die Antwort auf die Frage, was ein sinnhaftes Phänomen ist und was nicht, ist abhängig von den Auffassungen und Kriterien, die diesbezüglich in einem gegebenen sinnhaft strukturierten Zusammenhang in Anschlag gebracht werden. So kann beispielsweise eine Krankheit von dem Betroffenen als eine ihm auferlegte Prüfung gedeutet werden, während sie sich aus schulmedizinischer Perspektive als ein Zusammenhang bio-chemischer Prozesse darstellt.

Aus diesem Grund ist Luhmann (1984: 101) einerseits darin zuzustimmen, dass jedes Ereignis Sinn gewinnen kann. Andererseits muss berücksichtigt werden, dass die Aussage, Sinn sei »eine differenzlose Kategorie« (ebd.: 96), nur für die obere der eben angesprochenen beiden Betrachtungsebenen gilt, also nur für den Sinn, auf dessen Grundlage die Differenz zwischen »sinnhaft« und »sinnfrei« hergestellt wird. Zwar ist es somit richtig, dass »Systeme, die an Sinn gebunden sind«, bei Luhmann also psychische und soziale Systeme, »nicht sinnfrei erleben oder handeln (können)« (ebd.).<sup>12</sup> Sehr wohl aber können sie – auf der Grundlage ihrer sinnhaft strukturierten Selektivität – Ereignisse als sinnhafte wie auch als sinnfreie Ereignisse erleben oder behandeln. Zwar ist dementsprechend sowohl die Betrachtung von Ereignissen als sinnhaft wie auch die Betrachtung von Ereignissen als sinnfrei sinnhaft konstituiert. Aber es ist die sinnhafte Konstitution einer Differenz, die es erlaubt, zwischen sinnhaften und nicht sinnhaften Ereignissen zu unterscheiden. Und auf dieser Ebene ist Sinn keine differenzlose Kategorie.

Diesem Umstand trägt Luhmann Rechnung, wenn er in – natürlich nicht zufälliger – Nähe zu dem eingangs dargebotenen Sinnbegriff feststellt: »Insgesamt ist Sinn also ein Prozessieren nach Maßgabe von Differenzen, und zwar von Differenzen, die als solche nicht vorgegeben«, sondern »autonom konstituiert« (ders. 1984: 101) sind. Luhmanns Verständnis von Sinn als

---

<sup>12</sup> Unter der Bedingung, dass Erleben und Handeln Operation des in seinen Operationen an Sinn gebundenen Systems sind, ist dies eine analytisch wahre und damit empirisch zunächst gehaltlose Aussage. Darauf weist Esser (1993: 496-499) hin – nicht ohne ein gehöriges Maß polemischer Zuspitzung.

erzeugter (und deshalb grundsätzlich revidierbarer) Form von Selektivität kommt auch in der folgenden Passage deutlich zum Ausdruck: »Für das bewußte Erleben ist im Vergleich zu rein organischer Selektivität bezeichnend, daß es sich selbst ... steuert, indem Komplexität und Kontingenz ... in der Form von Sinn, die selektive Erlebnisverarbeitung regulieren.« (Luhmann 1971: 33) Der Begriff der Komplexität bezeichnet dabei, »daß es stets mehr Möglichkeiten des Erlebens und Handelns gibt, als aktualisiert werden können. Der Begriff *Kontingenz* soll sagen, daß die im Horizont aktuellen Erlebens angezeigten Möglichkeiten weiteren Erlebens und Handelns nur Möglichkeiten sind« (ebd.: 32). Sinnhafte Selektivität bedeutet dementsprechend, dass die anderen Möglichkeiten »nur gleichsam ausgeklammert« werden, zugleich aber als »nichtgewählte Alternativen« erhalten bleiben (vgl. ebd.: 33f.). D.h. Sinn wird vor dem Hintergrund des Möglichkeitsraums der jeweils nicht gewählten Alternativen gebildet, aufrechterhalten oder verändert.

Eine Bestimmung des Sinnbegriffs auf der Grundlage der Differenz zwischen vorgegebener und erzeugter Selektivität findet sich implizit oder explizit auch in vielen handlungstheoretischen Konzeptionen. Sie liegt unausgesprochen bereits den Überlegungen Webers zu Grunde. So bezeichnet Weber das zweckrationale Handeln als das im Höchstmaß evident sinnhafte Handeln und stellt ihm das bloß reaktive Sich-Verhalten gegenüber (vgl. Weber 1972 <1922>: 2). Oder er unterscheidet zwischen sinnhaft erzeugten und verwendeten technischen Artefakten einerseits und sinnfremden Vorkommnissen, wie dem »Einbruch des Dollart« (eines durch Sturmfluten entstandenen Meerbusens an der Emsmündung) oder »der Absterbeordnung und de(m) organische(n) Kreislauf des Lebens überhaupt«, andererseits (vgl. ebd.: 3). In diesen Gegensatzpaaren ist impliziert, dass die Form der Selektivität das für den Sinnbegriff entscheidende Kriterium ist. Zwar setzt Weber den Sinnbegriff (und nicht wie Luhmann: das mit dem Begriff bezeichnete Phänomen) immer schon voraus, wenn er die Differenz zwischen sinnhaftem und sinnfreiem Geschehen thematisiert.<sup>13</sup> Dennoch lassen seine Gegenüberstellungen keinen anderen Schluss als den zu, dass der Sinnbegriff den Gegensatz zu der vorgegebenen Selektivität reaktiven Sichverhaltens oder naturhaften Geschehens bezeichnet. Seine Behandlung der Frage, ob Tiere sich sinnhaft verhalten können, spricht gleichfalls dafür: »(V)iele Tiere ›verstehen‹ Befehl, Zorn, Liebe, Angriffsabsicht und reagieren darauf offenbar vielfach nicht ausschließlich mechanisch-instinktiv, sondern irgendwie auch bewußt sinnhaft und erfahrungsorientiert« (Weber 1972 <1922>: 7).

Die festgelegt reaktive, mechanisch-instinkthafte Verhaltensselektion ist auch für die voluntaristische Handlungstheorie die andere Seite der Unterscheidung, mittels derer dort das Handeln als menschliche Wesenseigenschaft bestimmt wird, sich in der Welt aktiv orientieren zu können und zu müssen: »(T)he human organism has a constitutional capacity to react to objects, especially other human beings, without the specific content or form of the reaction being in any way physiologically given.« (Parsons et al. 1951: 10) Ein wesentlicher Unterschied der handlungstheoretischen Beschäftigung mit menschlichem Verhalten im Gegensatz zu biologischen Ansätzen ist deshalb »the *explicit* concern of our theory with *selection* among alternative possibilities and hence with the evaluative process and ultimately with value standards. ... In the system of action the question is what does

---

<sup>13</sup> Auch seine Definition des Begriffs in den *Soziologischen Grundbegriffen* enthält diese Tautologie. Der Kern der Definition lautet: »›Sinn‹ ist hier ... der ... subjektiv *gemeinte* Sinn.« (Weber 1972 <1922>: 1)



this actor strive for, not what does he *have* to strive for in order to survive as an organism. Further, we ask: on what bases does the actor make his selections? Implicit is the notion that survival is *not* the sole ground of these selections; on the contrary, we hold that internalized cultural values are the main grounds of such selective orientations.« (Parsons/Shils 1951: 63)

Die Zuspitzung auf zweckrationales Handeln als Erklärungsgrundlage sozialer Phänomene in den Handlungstheorien Colemans und Essers (vgl. Coleman 1990: 29; Esser 2000b: 342ff.) setzt das eingangs benannte Verständnis von Sinn ebenfalls voraus. So notiert Coleman im Zusammenhang mit der Frage nach der Veränderung von Akteuren: »The problem lies in seeing change as purposively attained rather than as arising from some environmental or other external forces.« (Coleman 1990: 505). Die Annahme des zweckrationalen Handelns beruht eben zumindest mit Blick auf die Wahl der Mittel – Colemans Verständnis zufolge in einem gewissen Umfang aber auch hinsichtlich der Ausbildung der zwecksetzenden Interessen (vgl. Coleman 1990: 516ff.) – darauf, dass der Akteur sich an gewählten und veränderbaren Selektionskriterien orientiert. Die Kontrastfolie dazu bildet auch im eben angeführten Zitat die extern vorgegebene Selektivität von Ereignissen. Dieses, im Konzept des zweckrationalen Handelns implizierte Verständnis von Sinn verallgemeinert Esser wie folgt, indem er einerseits Überlegungen Luhmanns, andererseits Überlegungen aus der phänomenologischen Soziologie aufgreift: »Die allgemeinste Bestimmung der Wortbedeutung von ›Sinn‹ wäre damit die *Einordnung* eines *Elementes* (oder eines Vorgangs) in einen *Zusammenhang*. ... Wichtig ist dabei, daß diese Einordnung nie fest und unverrückbar, sondern immer eine Frage der Selektion vor dem Hintergrund von Alternativen ist« (Esser 1993: 491).

Der phänomenologischen Soziologie zufolge ist Sinn ein Erzeugnis der reflexiven Zuwendung des Bewusstseins zu vergangenen Erlebnissen (vgl. Schütz 1974 <1932>: 69; Schütz/Luckmann 1979: 38, 81; Luckmann 1992: 31): »Wenn das Ich auf seine eigenen Erfahrungen ... zurückblickt, hebt es sie aus der schlichten Aktualität des ursprünglichen Erfahrungsablaufs heraus und setzt sie in einen über diesen Ablauf hinausgehenden Zusammenhang. ... Ein solcher Zusammenhang ist ein Sinnzusammenhang; Sinn ist eine im Bewußtsein gestiftete Bezugsgröße, *nicht* eine besondere Erfahrung oder eine der Erfahrung selbst zukommende Eigenschaft. Es geht vielmehr um die Beziehung einer Erfahrung und etwas anderem. Im einfachsten Fall ist dieses andere eine andere als die aktuelle, so z.B. eine erinnerte Erfahrung. Die gerade vergangene Erfahrung, deren Erlebnisevidenz noch nachhallt, wird mit Bezug auf jene nur erinnerte als gleich, ähnlich, entgegengesetzt usw. erfasst.« (Schütz/Luckmann 1984: 13) Im einfachsten Fall, der zugleich auch die ursprüngliche Form der Sinnkonstitution ist,<sup>14</sup> resultiert Sinn also aus der Bewusstseinsleistung der selektiven Verknüpfung von Erfahrungen. Der phänomenologischen Soziologie liegt das Verständnis von Sinn als erzeugter Selektivität mithin explizit zu Grunde. Allein bei Mead ist nicht ganz klar, ob der Sinnbegriff nicht doch von dem Bereich der erzeugten in den der vorgegebenen Selektivität hinübergreift. Mead zufolge ist »das Wesen

<sup>14</sup> Dies folgt aus der Annahme, das »aus subjektiven Sinnsetzungen gesellschaftliche Sinnsysteme geschaffen werden« (Schütz/Luckmann 1984: 13) und der damit verbundenen These, dass »subjektiver Wissenserwerb der Ursprung allen gesellschaftlichen Wissens (ist)« (ebd.: 315).

des Sinnes in der Struktur der gesellschaftlichen Handlung impliziert« (Mead 1968: 121), nämlich in der dreiseitigen Beziehung zwischen der Geste eines Organismus, der anpassenden Reaktion eines zweiten Organismus und der gesellschaftlichen Handlung, an deren Hervorbringung beide Organismen auf diese Weise beteiligt sind (vgl. ebd.: 115ff.): »Sinn hängt von der Tatsache ab, daß die anpassende Reaktion des zweiten Organismus auf die Resultante der jeweiligen gesellschaftlichen Handlung gerichtet ist, wie sie durch die Geste des ersten Organismus ausgelöst und aufgezeigt wurde.« (ebd.: 120) Sinn bezeichnet auf dieser allgemeinen Ebene die aufeinander abgestimmte Selektivität eines als Geste und eines als Reaktion wirksamen Verhaltens mit Blick auf die Hervorbringung einer gesellschaftlichen Handlung. »Bewußtsein ist nicht unbedingt für die Präsenz des Sinnes im gesellschaftlichen Erfahrungsprozess notwendig.« (ebd.: 117) Denn »die Interpretation von Gesten ist im Grunde kein Prozeß, der im Denken als solchem abläuft oder notwendigerweise Geist voraussetzt.« (ebd.: 118) Auch die Reaktion des Kükens auf das Glucken der Henne ist Mead zufolge eine gesellschaftliche Handlung auf der Grundlage von Sinn: »das Glucken weist je nachdem auf Gefahr oder Nahrung hin und hat für das Küken diesen Sinn oder diese Bedeutung« (ebd.: 116). Es stellt sich damit die Frage, ob Sinn in der Terminologie Meads bereits dann vorliegt, wenn mechanisch-instinktives Verhalten zu kooperativen Tätigkeiten führt (vgl. Mead 1968: 94f.; Mead 1969: 84f.). Ich komme auf diese Frage zurück (vgl. unten Abschnitt 1.2.2, S. 47ff.).

Die in den hier angesprochenen Handlungstheorien implizit vorausgesetzten oder explizit ausgeführten Sinnkonzeptionen lassen sich mithin ganz überwiegend, ohne ihnen Gewalt antun zu müssen, als Varianten eines allgemeinen Verständnisses von Sinn als erzeugter im Gegensatz zu vorgegebener Selektivität deuten. Es ist zugleich bereits ansatzweise sichtbar geworden, dass die Frage nach dem Erzeugungsprinzip von Sinn unterschiedlich gestellt und unterschiedlich beantwortet wird. Als grundlegend kann dabei die Differenz zwischen solchen Positionen angesehen werden, die den Sinn von Handlungen als ursprünglich durch individuelle Handlungssubjekte konstituiert betrachten, und solchen, die ein gesellschaftliches Erzeugungsprinzip von Sinn geltend machen. Diese Differenz ist für die Frage der Handlungszuschreibung von wesentlicher Bedeutung.

Für die Frage der Handlungszuschreibung ist zum anderen und damit zusammenhängend bedeutsam, dass die Differenz zwischen sinnhaften und sinnfreien Vorgängen selbst wiederum sinnhaft konstituiert ist. Fasst man Handlungen als sinnhafte Phänomene auf, folgt daraus, dass auch die Unterscheidung zwischen Handlungen und sonstigen Vorgängen selektiver Wirksamkeit bzw. zwischen Akteuren und sonstigen Selektionsinstanzen sinnhaft konstituiert ist, also abhängig ist von den diesen Unterscheidungen jeweils zu Grunde gelegten Sinnstrukturen.<sup>15</sup> Luhmann (1984: 93) zufolge ist eine phänomenologische Beschreibung am besten geeignet, um die Eigentümlichkeit von Sinn als differenzloser

---

<sup>15</sup> Dafür spricht nicht nur die Veränderlichkeit der gesellschaftlichen Auffassungen darüber, was naturhaft vorgegebene und was erworbene Personenmerkmale sind, eine Variabilität, deren zeitgenössische Formen im Rahmen des Konzepts reflexiver Modernisierung unter dem Begriff der Renaturalisierung untersucht werden (Beck 1996: 58ff.; Wehling 2005). Insgesamt sind die Grenzziehungen zwischen Handlung und Nicht-Handlung, Akteur und Nicht-Akteur kulturgeschichtlich variabel (vgl. Schütz/Luckmann 1984: 15f.; Luhmann 1981: 76f.; ders. 1984: 231) und die Vorstellung des zweckgerichtet handlungsfähigen und für seine Handlungen umfassend verantwortlichen Akteurs zumindest in bestimmten Aspekten eine Errungenschaft der Neuzeit (vgl. Meyer/Jepperson 2000).

Kategorie, also die Eigentümlichkeit der sinnhaften Konstitution der Differenz sinnhaft/sinnfrei, zu erfassen. Eine phänomenologische Beschreibung ist dann auch am besten geeignet, um die parallel gelagerte Konstitution von Handlungen und Akteuren in den Blick zu bekommen: und zwar eine phänomenologische Beschreibung, die Handlungen und Akteure als diejenigen Phänomene thematisiert, als die sie innerhalb des jeweils zu Grunde liegenden Sinnzusammenhanges konstituiert und wirksam werden.

## Handlungszuschreibung

Handlungszuschreibung bezeichnet Luhmann zufolge die Konstitution von Handlungen aus der Perspektive eines Beobachters. Der Beobachter verortet die Ursache der Selektivität eines beobachteten Verhaltens, indem er eine Selektionsinstanz als deren Verursacher identifiziert, womit er das beobachtete Verhalten als dessen Handeln bestimmt und die Selektionsinstanz als Akteur dieses Handelns. Die Konstitution des betreffenden Verhaltens als Handlung ist dementsprechend keine Eigenleistung der selektiven Wirksamkeit des dergestalt identifizierten Verursachers, sondern eine Leistung des Beobachters (vgl. oben Abschnitt 1.1.1, S. 20f.). Die damit vorgenommene Abgrenzung von der Handlung der subjektiv sinnhaften Handlungskonstitution und deren Ausgrenzung aus dem Bereich des Sozialen wird im systemtheoretischen Denken durch die Unterscheidung zwischen psychischen und sozialen Systemen entproblematisiert. Im handlungstheoretischen Bezugsrahmen bleibt die Frage der Abgrenzung zwischen der Handlungskonstitution qua Handlungszuschreibung und der Handlungskonstitution qua subjektiv gemeintem Handlungssinn dagegen virulent und macht weitere Präzisierungen des Begriffs der Handlungszuschreibung erforderlich.

Für diese Begriffsklärung sind drei Fragen und drei korrespondierende Unterscheidungen von zentraler Bedeutung: (1) Die Frage nach der Wirklichkeit des betreffenden Verhaltens oder Ereignisablaufs als eines Handelns. Hier steht die Wirklichkeit der Handlung als Vollzug eines subjektiv sinnhaften Verhaltens der Wirklichkeit des qua Zuschreibung als Handlung erlebten und behandelten Ereignisablaufs gegenüber. (2) Die Frage nach dem Subjekt der Handlungskonstitution. Für sie legt sich auf der Grundlage der bisherigen Überlegungen die Unterscheidung zwischen der Innenperspektive des Handelnden selbst und der Außenperspektive des Beobachters nahe. (3) Die Frage nach der Einheit des Handelns. Zu unterscheiden ist dabei zwischen der Einheit des Handelns als Einheit des subjektiv konstituierten Handlungsentwurfs und -vollzugs und der aus der Zuschreibung von Handlungsbestandteilen resultierenden Handlungseinheit.

(1) *Die Wirklichkeit der Handlung*: Handlungszuschreibung heißt, dass es auf den Sinn ankommt, der aus einer Deutungsperspektive aktiviert wird, um das betreffende Ereignis als Handlung zu identifizieren, und nicht auf den Sinn, den der als Handelnder Gedeutete gegebenenfalls seinem Verhalten zu Grunde gelegt hat. Es ist aber nicht diese Differenz für sich genommen, die zugeschriebene Handlung zu einem für die Handlungstheorie bedeutsamen Phänomen macht. Dazu werden sie erst dann, wenn zusätzlich gilt, dass die Handlung der Handlungszuschreibung für den Deutenden eine eigenständige Realität darstellt, wenn der Deutende sich also in seinem Handeln auf die zugeschriebene Handlung bezieht. Erst unter dieser zusätzlichen Bedingung ist es berechtigt, Handlungszuschreibung –

neben dem subjektiv sinnhaften Entwurf und Vollzug von Handlungen – als eine zweite Form der *Handlungskonstitution* zu betrachten.

Die Auffassung, dass die Handlung der Handlungszuschreibung für den Deutenden eine eigenständige Realität darstellen kann, und die Begründung, dass dies darin zum Ausdruck kommt, dass der Deutende sich in seinem Handeln an der zugeschriebenen Handlung orientiert, bringt das Thomas-Theorem in markanter Form zum Ausdruck. Die bekannte Formulierung »If men define situations as real, they are real in their consequences.«, deren Bezeichnung als Thomas-Theorem von Robert K. Merton maßgeblich geprägt worden ist,<sup>16</sup> bildet den Schlusssatz eines Absatzes mit Beispielen für höchst idiosynkratische Formen der Situationsdefinition und der Handlungsdeutung im Rahmen dieser Situationsdefinitionen. Die jener Formulierung direkt vorausgehende Textpassage präsentiert das Beispiel eines Gefangenen, der »had killed several persons who had the unfortunate habit of talking to themselves on the street. From the movement of their lips he imagined that they were calling him vile names, and he behaved as if this were true.« (Thomas/Thomas 1970 <1928>: 572)

Die Formulierung des Thomas-Theorems lässt es offen, wie die Deutenden zu ihrer – dann handlungswirksamen – Definition der Situation gelangen, und lässt dementsprechend, wie Esser (1999: 170ff.) illustriert, unterschiedliche mögliche Lesarten zu. Das Thomas-Theorem beschränkt sich nicht auf die exklusiv subjektiv sinnhaften Situationsdefinitionen eines in diesem Sinne asozialen Deutenden, sondern lässt sich gleichfalls auf die typischen und »sozial approbierten« (wie es Schütz/Luckmann 1979: 106 formulieren) Formen der Situations- und Handlungsdeutung beziehen. Dies in Rechnung gestellt, ist das Thomas-Theorem für den vorliegenden Argumentationszusammenhang besonders deshalb von Belang, weil es auf die Wirklichkeit konstituierende – nämlich die Wirklichkeit der zugeschriebenen Handlung konstituierende – und dadurch handlungswirksame Bedeutung der Handlungszuschreibung hinweist: Diesen Gesichtspunkt repräsentiert der Gefangene, der mit seinen Tötungshandlungen auf die von ihm qua Handlungszuschreibung konstituierte Realität der Beleidigungshandlungen seiner Opfer reagiert.

Unter der Prämisse, dass es der soziologischen Handlungstheorie nicht um die Erklärung der wie immer eigentümlichen oder verrückten Einzelhandlung für sich genommen geht, sondern um die Erklärung sozialer Strukturen und Prozesse als Wirkungen der Bezugnahme von Handlungen auf Handlungen, sind weniger die extremen und idiosynkratischen Formen der Handlungszuschreibung von Interesse als vielmehr deren gängige Formen, die Formen der Handlungszuschreibung also, die in der Bezugnahme von Handlungen auf Handlungen im Rahmen der jeweiligen Situation entweder unproblematisch vorausgesetzt werden oder handlungswirksam durchgesetzt werden können. Aus diesem Grund erfordert das soziologische Erkenntnisinteresse einen etwas enger gefassten Begriff der Handlungszuschreibung als den eingangs dargebotenen. Nicht jede Deutung eines Ereignisses als einer Handlung soll damit bezeichnet sein, sondern nur solche Interpretationen, die auf der Grundlage von Deutungsmustern erfolgen, die als Handlungsdeutungen für die fragliche Situation mehr oder weniger gemeinsam geteilt werden bzw. in dieser Situation als maßgebliche Deutungen durchgesetzt werden können. Der Begriff der

---

<sup>16</sup> Eine ausführliche wissenschaftssoziologische Rekonstruktion der Karriere dieses Satzes und eine Behandlung der Frage, ob es Ausdruck des Matthäus-Effekts in der Wissenschaft (vgl. Merton 1968) ist, dass dieser Satz üblicherweise allein William I. Thomas zugeschrieben wird und nicht auch Dorothy S. Thomas, der Ko-Autorin des Buches, in dem er steht, findet sich bei Merton (1995b).

Handlungszuschreibung in diesem engeren Sinne bezeichnet mithin den Vorgang der sozialen Konstitution von Ereignissen als Handlungen.

Gegen die Auffassung, dass die Wirklichkeit einer Handlung durch deren handlungswirksame Deutung als Handlung konstituiert werden kann, kann eingewendet werden, dass dies die Wirklichkeit einer Fiktion ist, der die Wirklichkeitsgrundlage fehlt, welche allein dem vom Handelnden selbst tatsächlich als Handlung vollzogenen Verhalten zukommt. Zweifellos wird eine Handlung durch den Vorgang der Realisierung eines Handlungsentwurfs in einem anderen Sinne hervorgebracht als durch den Vorgang der Deutung eines vorliegenden (oder zukünftig erwarteten) Ereignisses als einer Handlung. Im zweiten Fall besteht die Handlungskonstitution in einem Vorgang der nachträglichen (oder antizipativen) Sinngebung von Ereignissen, die durch diesen Vorgang nicht als Ereignisse in Raum und Zeit hervorgebracht werden. Im ersten Fall dagegen erfolgt die Herstellung der Wirklichkeit der Handlung nicht durch Sinngebung allein, also nicht allein durch die Konstitution der als fertig vorgestellten Handlung im gedanklichen Entwurf, sondern durch den Akt der Realisierung dieser Handlung als eines Ereignisses in Raum und Zeit.

Ein wirksamer Einwand ergibt sich daraus aber nur dann, wenn die Handlungskonstitution der Handlungszuschreibung allein auf Ereignisse gerichtet wäre, die zuvor (oder antizipierend erwartet) als subjektiv sinnhafte Verhaltensereignisse realisiert werden, und wenn zudem der Sinn der sozialen Handlungskonstitution in irgendeiner Weise von dem Sinn der subjektiven Handlungskonstitution abgeleitet wäre. Nur dann käme es für die Handlungszuschreibung auf die »Eigenschaft des Verhaltens« (ders. Luhmann 1981: 70) an, was sie zu einem unselbstständigen Phänomen werden ließe. Tatsächlich aber ist, wie wir noch genauer sehen werden, keines von beidem unbedingt der Fall, wenn es um die handlungswirksame Wirksamkeit von Handlungen geht. Für die verändernde Wirksamkeit eines Ereignisses kann dessen Wirklichkeit als zugeschriebene Handlung von größerem Gewicht sein als dessen (gegebenenfalls nicht einmal vorhandene) Wirklichkeit als sinnhaft realisierter Handlungsvollzug. Im Bereich sinnhafter Phänomene lässt sich die Differenz wirklich/unwirklich nicht direkt auf die Differenz raum-zeitlich existierend/fiktiv abbilden: »Man kann, ohne sich zu widersprechen, sowohl sagen, die sozialen Realitäten seien soziale Fiktionen ohne andere Grundlage als die soziale Konstruktion, wie auch daß sie real existieren, nämlich insoweit, als sie kollektiv anerkannt sind« (Bourdieu 1998: 128) und deshalb reale Wirkungen haben (vgl. ders. 1987: 246; 1992: 110).

(2) *Das Subjekt der Handlungskonstitution*: Den voranstehenden Überlegungen zufolge ist das Subjekt der subjektiven Handlungskonstitution der Handelnde selbst. Dagegen wird das Subjekt der sozialen Handlungskonstitution durch diejenigen Deutenden gebildet, deren gemeinsam geteilte oder handlungswirksam durchgesetzte Handlungsdeutungen zur Identifikation von Ereignissen als Handlungen führt. Subjektive Handlungskonstitution ist demnach Handlungskonstitution aus der Innenperspektive des Akteurs, der eine Handlung entwirft und an diesem Entwurf orientiert durchführt und für den bestimmte Ereignisse (Bewegungen oder Reglosigkeit des eigenen Körpers, Verhaltensweisen anderer Akteure und sonstige Veränderungen oder Kontinuitäten seiner belebten oder unbelebten Umwelt) vor diesem Hintergrund einen spezifischen Sinn als Mittel und Ergebnis dieser Handlung gewinnen. Soziale Handlungskonstitution ist dagegen in der beschriebenen Weise Handlungskonstitution aus der Außenperspektive der deutenden Beobachtung.

Diese Verwendung der Differenz zwischen Innen- und Außenperspektive als Kriterium der Unterscheidung zwischen subjektiver und sozialer Handlungskonstitution hat jedoch einen Haken: Der Handelnde der subjektiven Handlungskonstitution ist nicht auf die Innenperspektive festgelegt. Wenn die Außenperspektive der sozialen Handlungskonstitution die gültige Deutung ist, die in einer gegebenen Situation die Wirklichkeit dieser Handlung bestimmt, an der die Beteiligten ihr Handeln orientieren, dann gilt dies auch für den Handelnden selbst. Es ist dann damit zu rechnen, dass er dem eigenen Verhalten gegenüber ebenfalls die Außenperspektive der Handlungszuschreibung einnimmt. Gegebenenfalls selektiert er sein Verhalten subjektiv sinnhaft als die Handlung als die es sozial sinnhaft im Rahmen der betreffenden Situation gilt. Oder er berücksichtigt die Wirklichkeit der zugeschriebenen Handlung in anderer Weise in seinem Handlungsentwurf und -vollzug. Dessen Bezeichnung als subjektive Handlungskonstitution bildet dann aber keinen klaren Gegenbegriff mehr zu dem der sozialen Handlungskonstitution.

Das Argument, dass situationsgerechtes soziales Handeln es beinhaltet, die Bedeutung des eigenen Handelns für andere Akteure im Entwurf und Vollzug dieses Handelns einzubeziehen, lässt sich nicht nur für die einzelne Handlungsorientierung in der einzelnen Situation in Anschlag bringen, sondern darüber hinaus auch für die Entstehung der Gesamtheit der Handlungsorientierungen eines Akteurs und damit für die Entstehung seiner Identität als Akteur. Mit solchen, den Gesamtzusammenhang der eigenen Haltungen prägenden Prozessen der Übernahme der gesellschaftlichen Haltungen der anderen, erklärt Mead die soziale Genese von Geist und Identität (vgl. Abschnitt 1.2.2, S. 56). Ganz ähnlich argumentiert die voluntaristische Handlungstheorie, wenn sie die Persönlichkeit des individuellen Akteurs als wesentlich durch den sozialisatorischen Prozess der Übernahme von Rollenerwartungen als Bedürfnisdispositionen konstituiert ansieht (vgl. Abschnitt 1.2.1, S. 39). Damit stellt sich das Problem der Abgrenzung der subjektiven von der sozialen Handlungskonstitution mit Hilfe der Differenz von Innen- und Außenperspektive auch in verallgemeinerter Form.

In der Beschreibung dieses Problems ist dessen Lösung bereits impliziert: Dafür, *dass* die Außenperspektive der sozialen Handlungskonstitution handlungswirksam wird, kommt es nicht darauf an, wer sie einnimmt. Sondern es kommt allein darauf an, dass die Perspektive der in dem fraglichen Zusammenhang gemeinsam geteilten oder handlungswirksam durchsetzbaren Handlungsdeutung eingenommen wird. Für die Frage, *wie* die Außenperspektive der sozialen Handlungskonstitution handlungswirksam wird, kommt es darauf dagegen durchaus an. Sind es die anderen, die diese Perspektive einnehmen, dann erfolgt die soziale Handlungskonstitution in Form von Fremdzuschreibung. Ist es dagegen der Handelnde selbst, so erfolgt sie in Form von Selbstzuschreibung.

(3) *Die Einheit des Handelns*: Von den im Rahmen dieser Arbeit berücksichtigten soziologischen Handlungstheorien, aber auch weit darüber hinaus, bietet die phänomenologische Handlungstheorie das ausgearbeitetste Verständnis des Handelns der subjektiven Handlungskonstitution (vgl. unten Abschnitt 1.3.1, S. 70ff.). Handeln ist demnach der Vollzug der einzelnen Handlungsschritte, die der Handelnde sich zuvor in einem Handlungsentwurf antizipativ vorgestellt hat. Die Einheit des Handelns besteht in der Übereinstimmung zwischen Handlungsentwurf und Handlungsvollzug. Sie wird vom Handelnden durch Orientierung der einzelnen Handlungsschritte am Entwurf sowie durch gegebenenfalls erforderlicher Modifikationen des Entwurfs hergestellt. Aus der Perspektive

der sozialen Handlungskonstitution dagegen ist die Einheit des Handelns der Zusammenhang jener Ereignisse, die dem Handelnden als Bestandteile seines Handelns zugeschrieben werden.

Für die Thematisierung von Handlungszuschreibung innerhalb eines handlungstheoretischen Bezugsrahmens ist es von Bedeutung, dass bereits die subjektiv sinnhafte Bestimmung der Einheit des Handelns nicht ohne Aspekte sozialer Handlungskonstitution auskommt.<sup>17</sup> Denn jenes Verständnis der subjektiven Konstitution der Einheit des Handelns setzt ein Ausmaß der Kontrolle des Handelnden über die erforderlichen Schritte des Handlungsvollzugs voraus, das nur dann vorliegt, wenn die Realisierung des Handlungsziels von nichts anderem abhängt als von den eigenen Körperbewegungen. Zumeist beziehen Akteure aber auch Handlungsressourcen mit ein, über die sie ein geringeres Ausmaß an Kontrolle besitzen. Und selbst wenn dies nicht der Fall ist: Bereits die Körperbewegung für sich genommen findet stets in einer Umwelt statt, die sich dann auf den Handlungsvollzug begrenzend oder ermöglichend auswirkt. Damit stellt sich die Frage, nach welchen Gesichtspunkten entschieden wird, ob Aspekte des Handlungsvollzugs, die der Kontrolle des betreffenden Akteurs nur unvollständig unterliegen (oder möglicherweise überhaupt nicht), dennoch Bestandteile seines Handelns sind. Mit Blick auf Fragen dieser Art befindet sich der Handelnde selbst in keiner privilegierten Position. Ihre Beantwortung beruht vielmehr, wie wir noch genauer sehen werden, auf vorgegebenen oder in der Situation durchsetzbaren Handlungsdeutungen. Damit kommt es auch bei der Bestimmung der Einheit des Handelns auf den Aspekt der Handlungszuschreibung an.

---

<sup>17</sup> Das hier nur skizzierte Argument wird unten im Abschnitt 1.5.3, S. 171ff. weiter ausgeführt.